

epd-Dokumentation online

Herausgeber und Verlag: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH,
Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main

Geschäftsführerinnen: Ariadne Klingbeil, Dr. Stefanie Schardien

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 49081

USt-ID-Nr. DE 114 235 916

Chefredakteur der epd-Zentralredaktion: Karsten Frerichs

Verantwortlicher Redakteur epd-Dokumentation: Uwe Gepp

Erscheinungsweise: einmal wöchentlich, online freitags

Bezugspreis **Online-Abonnement** „epd-Dokumentation“ per E-Mail: monatl. 33,25 Euro,
jährlich 399 Euro, vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres kündbar.

Online-Abonnement inkl. Archivnutzung von „epd Dokumentation“ (ab Jahrgang 2001):
jährlich 469,80 Euro

Bestellservice: GEP gGmbH Leserservice, Postfach 1154, 23600 Bad Schwartau,

Tel.: 0451 4906-830, Fax: 0451 4906-950, E-Mail: gep-leserservice@medienexpert.com

Redaktion (Adresse siehe oben unter GEP): Tel.: 069/58098-209,

Fax: 069/58098-294, E-Mail: doku@epd.de

© GEP, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten. Die mit dem Abo-Vertrag erworbene Nutzungsgenehmigung für „epd-Dokumentation“ gilt nur für einen PC-Arbeitsplatz. „epd-Dokumentation“, bzw. Teile daraus, darf nur mit Zustimmung des Verlags weiterverwertet, gedruckt, gesendet oder elektronisch kopiert und weiterverbreitet werden.

Anfragen richten Sie bitte an die epd-Verkaufsleitung (Adresse siehe oben unter GEP),

Tel.: 069/58098-259, Fax: 069/58098-300, E-Mail: verkauf@epd.de

Haftungsausschluss:

Jede Haftung für technische Mängel oder Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Dokumentation

Frankfurt am Main

■ 5. November 2024

www.epd.de

Nr. 45

■ Flüchtlingsschutz unter Druck.
Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl?
24. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, 24. bis 25. Juni 2024

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Geschäftsführerinnen:
Ariadne Klingbeil, Dr. Stefanie Schardien
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Karsten Frerichs

epd-Dokumentation:
Verantwortlicher Redakteur:
Uwe Gepp
Tel.: (069) 58 098 –135
Fax: (069) 58 098 –294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.
Druck:
Strube Druck & Medien GmbH
Stimmerswiesen 3
34587 Felsberg

■ Amnesty kritisiert Umgang mit Flüchtlingen

»Migration lässt sich nicht verhindern, sie lässt sich aber gestalten«, sagt Amnesty-Generalsekretärin Duchrow. Statt rassistischer Hetze hinterherzulaufen, müssten Entscheidungsträger Probleme solidarisch lösen.

Berlin (epd). Die Generalsekretärin von Amnesty International Deutschland, Julia Duchrow, beklagt den aktuellen Umgang mit Asylsuchenden. Beim Kampf gegen die sogenannte irreguläre Migration gehe es letztlich darum, Fluchtwege zu versperren, kritisierte Duchrow am 24. Juni in Berlin zum Auftakt des 24. Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz. Die kürzlich beschlossene Reform des europäischen Asylrechts werde zu mehr illegalen Zurückweisungen an EU-Außengrenzen, sogenannten Pushbacks, und zu mehr Gewalt führen.

Zudem kritisierte sie Pläne zur Abschiebung straffällig gewordener Flüchtlinge nach Afghanistan und Syrien. Das verstoße gegen die Menschenrechte, sagte Duchrow.

Die angestrebte Abschreckung durch eine restriktivere Asylpolitik funktioniere nicht. Die Zahl der Schutzsuchenden nehme nicht ab, Schlepper würden dadurch nicht bekämpft. Auch führe der verschärfte Umgang mit Schutzsuchenden nicht zu weniger Todesfällen auf den Fluchtrouten.

Duchrow betonte, auf der Flucht seien viele Schutzsuchende Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Besonders betroffen seien Frauen, Angehörige sexueller Minderheiten, Menschen mit Beeinträchtigungen und solche, die rassistisch diskriminiert würden. »Flucht verstärkt wie unter einem Brennglas ohnehin bestehende Ungleichheiten«, sagte sie.

Die Amnesty-Generalsekretärin betonte: »Migration lässt sich nicht verhindern, sie lässt sich aber gestalten.« Statt rassistischer Hetze hinterherzulaufen, müssten Entscheidungsträger Probleme wie hohe Lebenshaltungskosten, Inflation, Gesundheitsversorgung, Mangel an Wohnraum und die Folgen der Klimakrise solidarisch lösen.

Duchrow warnte vor einer Aushöhlung des Grundgesetzes: »Im Umgang mit Schutzbedürftigen zeigt sich, wie ernst eine Gesell-

schaft es mit den Menschenrechten meint.« Wer das Grundgesetz verteidigen wolle, müsse Rassismus und Abschottung den Kampf ansagen.

Die Direktorin der Evangelischen Akademie zu Berlin, Friederike Krippner, kritisierte als Veranstalterin des Symposiums, in politischen Debatten über das Thema gehe es darüber hinaus vorwiegend um Abschiebung und darum, wie verhindert werden könne, dass die Menschen nach Deutschland kommen. Sie wies auf die Gefahr hin, dass die Menschen, die hinter den Zahlen stehen, aus dem Blick geraten.

Das zweitägige Symposium in der Französischen Friedrichstadtkirche steht unter dem Titel »Flüchtlingsschutz unter Druck: Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl?«. Dazu wurden unter anderem die Bundesintegrationsbeauftragte Reem Alabali-Radovan (SPD), der Vizepräsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Michael Griesbeck, sowie mehrere Bundestagsabgeordnete erwartet.

(epd-Basisdienst, 24.6.2024)

Quellen:

Flüchtlingsschutz unter Druck. Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl?

24. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, 24. bis 25. Juni 2024

Inhalt:

Flüchtlingsschutz unter Druck. Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl? 24. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, 24. bis 25. Juni 2024

► Dr. Friederike Krippner: Begrüßung	4
► Dr. Julia Duchrow: Eröffnungsrede	6
► Prof. Dr. Donatella Di Cesare: Migration und Philosophie	10
► Prof.in Dr.in Pauline Endres De Olivera: Drittstaaten»Lösungen« – eine rechtliche Einordnung	14
► Prälatin Dr. Anne Gidion: Grußwort	22
► Reem Alabali-Radovan: Flüchtlingsschutz verteidigen, Demokratie stärken	24

Begrüßung

Dr. Friederike Krippner, Direktorin der Evangelischen Akademie zu Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

117,3 Millionen. Das menschliche Gehirn scheitert schon daran, sich 1.000 Menschen vorzustellen. 117,3 Millionen. Das ist die Zahl der Menschen, die dem UNHCR zufolge im Jahr 2023 flüchten mussten. Menschen, die vertrieben wurden, die verfolgt wurden, deren Gegenwart so furchtbar, so aussichtslos war, dass sie in eine höchst unsichere Zukunft gegangen sind. Diese Zukunft endete – und dass dies eine realistische Möglichkeit ist, das wissen die meisten Menschen, die flüchten – diese Zukunft endete für viele Tausende mit dem Tod. Auch dazu gibt es eine Zahl: 8.565 Tote zählte die International Organization for Migration (IOM) auf den internationalen Fluchtrouten. Die IOM betont dabei, dass die Dunkelziffer viel höher liegen müsse, dass also tatsächlich noch viel mehr Menschen sterben.

Man kann diese Zahlen fortsetzen: 40 Prozent der Flüchtenden sind Kinder, die unter 18 Jahre alt sind; 6,9 Millionen Menschen suchen Asyl. Das heißt im Umkehrschluss (und auch das sei für die Verhältnisse, über die wir hier politisch reden, betont): Nur ein kleiner Teil der vielen, vielen Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, suchen Asyl im Ausland. Die meisten, nämlich 68,3 Millionen Menschen, sind Binnengeflüchtete.

117,3 Millionen Menschen auf der Flucht, 6,9 Millionen Asylsuchende, 8.565 Todesfälle – verstehen Sie mich nicht falsch: Es ist natürlich richtig und wichtig, es ist absolut notwendig, dass internationale Organisationen diese Zahlen erheben. Aber vielleicht liegt in der schieren Unvorstellbarkeit dieser Zahlen auch eine Gefahr: Dass nämlich die Menschen, die sich hinter diesen Zahlen verbergen, verschwinden. Weil solche Zahlen unsere Gehirne und wahrscheinlich auch unsere Herzen schlicht überfordern.

Aber es geht nicht um Zahlen. Es geht um Menschen, die hinter diesen Zahlen stecken. Und das scheint im Getöse der Zeit bisweilen unterzugehen. Seit Jahren gewinnt die Migrationsdebatte an Härte. Die Kommunen klagen: über mangelnden Wohnraum, über Schwierigkeiten der Integration, über fehlende Kindergartenplätze und überforderte Schulen. Das sind Themen, ohne Frage. Es sei allen gedankt, die diese Arbeit seit Jahren stem-

men – und sie verdienen mehr Unterstützung. Wir müssen hinschauen, wie Integration gelingen kann, und es bedarf Anstrengungen von allen Seiten. Aber es geht in der politischen Debatte ganz überwiegend gar nicht um möglichst pragmatische Lösungen dieser Probleme. Stattdessen geht es vor allem um zwei Themen: um Abschiebungen und darum, wie schutzsuchende Menschen gar nicht erst zu uns kommen.

Agenda Setting ist wichtig. Wer bestimmt, was die Tagespolitik in Deutschland und in der EU angeht? Es ist an den demokratischen Parteien, eigene Agenden zu setzen. »Haben Sie den Mut zu einer humanen Flüchtlingspolitik!« – so hat der Beauftragte des Rates der EKD für Flüchtlingsfragen, Bischof Christian Stäblein, im vergangenen Jahr an die EU-Innenminister appelliert. Wenn wir uns nur die Diskussionen der letzten drei Wochen anhören: Debatten um Abschiebungen von Menschen in Länder, zu denen wir keine diplomatischen Kontakte unterhalten; Debatten um die sogenannten Ruanda- und Albanien-Modelle – dann habe ich große Zweifel, dass dieser Appell gehört wird.

»Gott schuf den Menschen als sein Bild – als sein Abbild schuf er ihn«, so heißt es ganz zu Beginn in der Bibel, im 1. Kapitel des 1. Buch Mose. Die Idee, dass Menschen das Abbild Gottes sind, gab es im Vorderen Orient schon vorher, im alten Ägypten zum Beispiel. Aber neu ist hier tatsächlich: Jeder Mensch, nicht ein Pharao, nicht ein König, nein, jeder Mensch ist ein Abbild Gottes. Das begründete in der jüdischen und später auch in der christlichen Tradition das Wissen, dass jeder Mensch gleich wertvoll ist.

Wenn Sie in den kommenden zwei Tagen also diskutieren, hier in dieser Französischen Friedrichstadtkirche, die ja auch als Ort für die damals geflüchteten Hugenotten gebaut wurde; wenn Sie nun diskutieren über das, was möglich ist, dann appelliere ich an alle Beteiligten, dies zu sehen: Wir reden über Menschen. Hinter jeder Zahl verbergen sich sehr viele einzelne Schicksale. Um diese Menschen geht es.

»Flüchtlingsschutz unter Druck« – so lautet der Titel des 24. Berliner Symposiums zum Flüchtlingschutz. Was gibt Hoffnung? Ich finde das nicht leicht, gerade jetzt Hoffnung für eine hu-

mane Flüchtlingspolitik zu haben. Aber was mir doch Hoffnung gibt: Dass Sie alle hier sind. Es gilt, langen Atem zu haben. Es gilt, Zivilgesell-

schaft zu stärken. Sie alle sind hier: Machen Sie weiter. Ich danke Ihnen dafür!



Eröffnungsrede

Dr. Julia Duchrow, Generalsekretärin Amnesty International Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

guten Morgen und herzlich willkommen auch von mir.

»Wer wollen wir sein?« Diese Frage stellte die Autorin und Philosophin Carolin Emcke am 14. Januar in der Süddeutschen Zeitung. Wollen wir eine Gesellschaft sein, »in der wir verschieden sein dürfen, ohne einander die Menschlichkeit abzusprechen? Das müssen sich alle fragen, die Respekt nur denen zollen wollen, die so aussehen oder glauben oder lieben wie sie selbst.«

Wenige Tage vorher war ein Bericht des Recherche-Netzwerkes Correctiv erschienen. Er deckte ein Geheimtreffen hochrangiger AfD-Politiker*innen, Neonazis und finanzstarker Unternehmer*innen auf. Ihr Plan: die Vertreibung von Millionen Menschen aus Deutschland.

Es war die Initialzündung für landesweite Proteste. In großen und in kleinen Städten. Landauf und landab gingen wochenlang Hunderttausende auf die Straße. Ein breites Spektrum versammelte sich, um laut und deutlich zu sagen: Nein! Wir wollen keine Gesellschaft, in der Rassist*innen das Sagen haben. Wir wollen keine Gesellschaft der Remigration, sondern eine der Migration. Wir wollen eine Gesellschaft, in der Artikel 1 unseres Grundgesetzes Maßstab aller Dinge ist: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.«

Die Würde des Menschen! Nicht des Deutschen, Europäers oder Christen. Des Menschen!

Das ist die universalistische Essenz unseres Grundgesetzes, das gerade 75 Jahre alt wurde. Es atmet aus gutem Grund den Geist der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die ein halbes Jahr vorher das Licht der Welt erblickte. Beide entstanden vor dem Hintergrund der Schrecken des Zweiten Weltkrieges und des Holocaust. Entstanden im Angesicht von millionenfachem Leid, von Tod und Vernichtung im Namen von Volk und Nation.

Dagegen setzt das Grundgesetz ein universalistisches Versprechen: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Doch dieser Universalismus hat in der praktischen Politik heute einen schweren Stand.

Der deutsch-israelische Philosoph und diesjährige Leipziger Buchpreisträger Omri Boehm bezeichnet Universalismus als eine »Verpflichtung gegenüber der Menschheit«. Er kritisiert, dass Politik heute zu oft im Namen einer Wir-Gruppe formuliert wird: wir Amerikaner, wir Deutschen, wir Israelis. Dagegen setzt er einen Universalismus, der sich dem Menschen an sich und damit der gesamten Menschheit verpflichtet fühlt.

Das universalistische Versprechen unseres Grundgesetzes verlangt eine Politik, die die Menschenrechte ins Zentrum stellt. Auch und gerade, wenn es unbequem ist. Auch und gerade in Zeiten wie diesen.

In Zeiten zunehmender Kriege und Konflikte, in denen Zivilist*innen kaum geschützt sind. Der aktuelle Amnesty-Bericht zur weltweiten Lage der Menschenrechte dokumentiert, wie Staaten und bewaffnete Gruppen das humanitäre Völkerrecht mit Füßen treten.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine steht dafür exemplarisch. Der Konflikt zwischen Israel und bewaffneten Gruppen im Gazastreifen ist ein anderes Beispiel. Der brutale Überfall vom 7. Oktober ist ein Kriegsverbrechen. Das Leid der Betroffenen ist durch nichts zu relativieren. Aber die militärische Reaktion Israels hat inzwischen jedes Maß verloren. Die über zwei Millionen Bewohner*innen des Gazastreifens erleben seit fast neun Monaten täglich Tod, Leid und Zerstörung. Sie sind gefangen, eingesperrt und brauchen Schutz. Doch universalistische Empathie scheint gerade in diesem Konflikt vielen schwer zu fallen.

Es gibt viele weitere bewaffnete Konflikte, die weniger Schlagzeilen in Deutschland machen. Zum Beispiel im Sudan. Zehn Millionen Menschen mussten dort fliehen, 25 Millionen sind auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, vier Millionen Kindern droht der Hungertod. Es handelt sich um die größte humanitäre Krise unserer Zeit.

Hinzu kommen die Folgen der sich zuspitzenden Klimakrise, die sich immer deutlicher zu einer Menschenrechtskrise auswächst. Dürren, Überschwemmungen und Wirbelstürme nehmen weltweit zu und zerstören die Existenzgrundlage von Millionen. Betroffen sind vor allem Menschen in Ländern des Globalen Südens, die selbst

kaum zur Klimakrise beigetragen haben. Neue Konflikte um knappe Ressourcen sind die Folge.

Aus diesen und vielen weiteren Gründen suchen Menschen Schutz. Laut aktueller Zahlen des UNHCR waren es im vergangenen Jahr fast 120 Millionen.

Niemand flieht ohne Grund. Oder in den Worten der britisch-somalischen Dichterin Warsan Shire: »Niemand verlässt sein ›Zuhause‹, außer ›Zuhause‹ ist das Maul eines Haifisches.«

Wer sich dafür entscheidet, lässt Hab und Gut zurück, begibt sich sehenden Auges auf gefährliche Routen – zu Fuß, versteckt in Lastwagen ohne ausreichend Luftzufuhr, auf viel zu kleinen Booten. Unterwegs sind viele Schutzsuchende Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Besonders betroffen sind Frauen, LGBTI+, Menschen mit Beeinträchtigungen oder die rassistisch diskriminiert sind. Flucht verstärkt wie unter einem Brennglas ohnehin bestehende Ungleichheiten.

Hannah Arendt hatte die Situation von Flüchtlingen im Blick, als sie das »Recht, Rechte zu haben« als Essenz der Menschenrechte definierte. Rechte zu haben setzt für sie voraus, Teil einer politischen Gemeinschaft zu sein, die diese Rechte schützt. Menschen auf der Flucht sind demnach ohne Rechte, weil sie eine solche politische Gemeinschaft verloren haben oder niemals hatten.

Hannah Arendt war skeptisch, ob die Menschheit als Ganzes das Recht, Rechte zu haben, sichern kann. Doch genau das war und ist das Ziel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer völkerrechtlicher Verträge seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Sie sind die rechtliche Übersetzung unserer »Verpflichtung gegenüber der Menschheit.«

Heute sind immer mehr Regierungen bereit, diese Verpflichtung aufzukündigen. Aus politischer Überzeugung oder weil sie meinen, damit den alten und neuen Faschist*innen das Wasser abzugraben.

Ihr erklärtes Ziel ist Abschreckung und Abschottung. Sie haben der so genannten »irregulären Migration« den Kampf angesagt. Was sich dahinter eigentlich verbirgt: Fluchtwege sollen versperrt werden. Koste es, was es wolle! Durch Aufrüstung an Europas Grenzen, durch Abkommen mit autoritären Regimen und indem Men-

schenrechtsverletzungen zur gesetzlichen Norm gemacht werden.

Heute jähren sich zum zweiten Mal die tödlichen Vorfälle an der Grenze der spanischen Enklave Melilla. Damals setzten die marokkanischen und spanischen Sicherheitskräfte Tränengas, Schlagstöcke und Gummigeschosse ein, um eine große Gruppe Migrant*innen daran zu hindern, den Grenzzaun zu überqueren und Schutz in Europa zu suchen. Viele kamen dabei zu Tode oder wurden illegal zurück nach Marokko gebracht.

Melilla ist zugleich ein Beispiel für die sich verschärfende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Während das Gericht 2017 einen Fall von Kollektivabschiebungen noch als menschenrechtswidrig einstufte, machte die große Kammer im Jahr 2020 einen Rückzieher. Sie entschied, dass Spanien keine Menschenrechtsverletzungen begangen habe, weil Asylsuchende »die bestehenden offiziellen Einreiseverfahren (...)« hätten nutzen sollen. Das Urteil ist an Zynismus kaum zu überbieten. Denn die Abschottungspolitik sorgt seit Jahrzehnten dafür, dass es genau daran mangelt: an legalen Einreisewegen in die EU.

Die kürzlich beschlossene Reform des europäischen Asylrechts wird diese Situation weiter verschärfen: Sie werden zu mehr Pushbacks, mehr Gewalt und mehr Leid führen. Schutzsuchende könnten künftig ohne Einzelfallprüfung inhaftiert werden, darunter auch Kinder und Folteropfer. Die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen wird eingeschränkt, der Zugang zu Anwält*innen weiter erschwert. Vor allem aber: Die Reform wird die bestehenden Probleme der europäischen Asylpolitik nicht lösen, sondern weiter verschärfen.

Besonders bitter: Die deutsche Stimme war in den Verhandlungen entscheidend. Trotzdem hat sich die Bundesregierung bei fast keinem Verhandlungspunkt durchgesetzt.

Ein anderes Beispiel für Abschottung und Abschreckung: Derweil versuchen einige Länder, sich ihrer Verantwortung für Schutzsuchende ganz zu entledigen, indem sie Asylverfahren in Länder des globalen Südens auslagern. Oft handelt es sich dabei um ehemalige Kolonien. Entsprechende Pläne gibt es derzeit beispielsweise in Italien oder Großbritannien.

Auch in Deutschland wurden in den vergangenen Monaten solche Stimmen laut. Die CDU hat diese

Forderung sogar in ihr neues Grundsatzprogramm aufgenommen. Und auch die Bundesregierung prüft derzeit, inwiefern die Auslagerung von Asylverfahren für Deutschland eine Option sein soll. In einer vorläufigen Einschätzung hat die Bundesregierung letzte Woche zwar erhebliche Zweifel an der rechtlichen und praktischen Machbarkeit geäußert – aber noch kein endgültiges Ergebnis veröffentlicht. Amnesty International hat alle Modelle zur Auslagerung von Asylverfahren untersucht, die tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurden. Unsere Analysen zeigen: Jede praktische Umsetzung hat zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt. Nicht nur die überwältigende Mehrheit der vom Bundesinnenministerium geladenen Sachverständigen, sondern auch über 300 Organisationen aus der Zivilgesellschaft fordern deshalb ganz klar von der Bundesregierung: Erteilen Sie den Plänen zur Auslagerung von Asylverfahren eine klare Absage!

Ein drittes Beispiel für die Abschottungspolitik ist die unerträgliche Diskussion um so genannte Pull-Faktoren. Dabei geht es um vermeintliche Anreize in Gestalt von Sozialleistungen, die Menschen angeblich dazu bringen, nach Deutschland zu fliehen. Im April fand zu diesem Thema eine Anhörung im Bundestag statt. Die dort geladenen Sachverständigen machten erneut deutlich, dass die These von einem entscheidenden Pull-Faktor schon seit Jahrzehnten als wissenschaftlich überholt gilt.

Das hinderte Bund und Länder jedoch nicht daran, eine Bezahlkarte einzuführen, die angeblichen Leistungsmissbrauch verhindern und Asylsuchende abschrecken soll. Es ist zu befürchten, dass diese Karte in der Praxis zu weiteren Leistungskürzungen führt. Dabei liegen die Leistungen für Asylbewerber*innen bereits unterhalb des Existenzminimums. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mehrfach als verfassungswidrig eingestuft und klargestellt: »Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«

Doch genau das findet fortwährend statt. Aktuell unter anderem in den Plänen, straffällig gewordene Flüchtlinge nach Syrien und Afghanistan abzuschieben. Solche Abschiebungen wären menschenrechtswidrig, weil diese Länder nicht sicher sind.

Es ist furchtbar, dass im Mai in Mannheim ein junger Polizist durch einen Messerangriff eines afghanischen Flüchtlings starb. Den Angehörigen

von Rouven L. gehört mein Mitgefühl. Doch dieser Trauer darf nicht politisch instrumentalisiert werden. Der Täter muss zur Rechenschaft gezogen werden und das wird er. Aber unser Rechtsstaat schützt eben auch die Rechte von Tätern. Sie dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, wo ihnen Folter und Tod droht.

Unabhängig von moralischen, rechtlichen und praktischen Einwänden gegen die sich seit Jahren verschärfende Politik der Abschottung und Abschreckung: Sie funktioniert schlicht nicht. Die Anzahl von Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, nimmt nicht ab. Schlepper werden dadurch nicht bekämpft. Und diese Politik führt auch nicht zu weniger Toten.

Im Gegenteil: 2023 war für Migrant*innen das tödlichste Jahr seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 2014. Die Internationale Organisation für Migration zählte im vergangenen Jahr 8.541 Todesfälle. Das sind 20 Prozent mehr als im Jahr zuvor.

Hinzu kommt: Die Politik der Abschreckung und Abschottung befeuert rassistische Diskurse, statt ihnen politisch etwas entgegenzusetzen. Niemand würde auf die Idee kommen, *weiße* Deutsche mit dem Tod auf dem Mittelmeer zu bestrafen, damit andere *weiße* Deutsche lernen, dass sie sich nicht auf ein Schlauchboot setzen sollen. Das führt zu einer Normalisierung rassistischer und populistischer Positionen und stärkt jene Parteien, die das Copyright darauf haben. Das Ergebnis der Europawahl ist ein trauriger Beleg dafür.

Und es bleibt nicht bei Diskursen. Aus Worten werden Taten. Seit Jahren bewegt sich rassistische Gewalt in Deutschland auf erschreckend hohem Niveau. Und sie nimmt zu: Das Bundesinnenministerium zählte 2023 einen Anstieg der Straftaten gegen Geflüchtete um 70 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Wer wollen wir sein?

Nelson Mandela schrieb einmal: »Ein Mensch, der einen anderen Menschen seiner Freiheit beraubt, ist Gefangener seines Hasses, er ist eingesperrt hinter den Gittern seiner Vorurteile und seiner Engstirnigkeit.« Was er damit meinte: Rassismus beschädigt nicht nur die Opfer, sondern auch die Täter.

Übertragen auf den Umgang mit Geflüchteten bedeutet das: Die strukturelle und systematische Gewalt gegen Schutzsuchende wirkt auf unsere

Gesellschaft als Ganzes zurück. Wenn eine Bevölkerung sich an Bilder notleidender, verletzter oder toter Migrant*innen gewöhnt, verändert das ihren Blick auf Not, Leid und Tod insgesamt.

Oder anders gesagt: Wer die »Verpflichtung gegenüber der Menschheit« aufkündigt, verabschiedet sich von der Idee universeller menschlicher Würde – und damit der Essenz unseres Grundgesetzes.

Umgekehrt folgt daraus: Wer unser Grundgesetz verteidigen will, muss Rassismus und Abschtotung den Kampf ansagen. Im Umgang mit Schutzbedürftigen zeigt sich, wie ernst eine Gesellschaft es mit den Menschenrechten meint.

Migration lässt sich nicht verhindern, sie lässt sich aber gestalten. Darauf käme es heute an. Statt rassistischer Hetze hinterherzulaufen, müssen unsere Entscheidungsträger*innen die wirklichen Probleme dieser Gesellschaft solidarisch lösen: Lebenshaltungskosten, Inflation, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, die Bewältigung der

Klimakrise. Es geht darum, die Menschenrechte für alle zu wahren und deutlich zu machen, warum dies Freiheit und Sicherheit am besten gewährleistet.

Ich weiß: Der Wind bläst derzeit aus einer anderen Richtung. Deshalb ist es wichtig, Allianzen zu bilden, Wissen zu teilen und Strategien zu erneuern. Dazu bieten die kommenden zwei Tage vielfältig Gelegenheit.

»Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl?« lautet die Leitfrage des diesjährigen Flüchtlingssymposiums. Ich glaube, unsere Haltung ist dabei wichtig. Es geht um Grundsätzliches. Wir müssen den Kampf um eine freie, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft aufnehmen. Um nochmals Nelson Mandela zu zitieren: »Die Fähigkeit zum Kampf wird im Kampf gewonnen.«

In diesem Sinne: Kein Mensch ist illegal! Und Flucht ist kein Verbrechen!

Vielen Dank!



Migration und Philosophie

Prof.in Dr. Donatella Di Cesare, Sapienza Università di Roma

1. Jahrhundertlang hat die Philosophie dem Migrant kein Bürgerrecht gewährt. Sein Schicksal ist schlimmer noch als das des Fremden. Denn der Migrant versucht ständig, die Grenze zu überschreiten: Er ist weder Bürger noch Fremder. Er ist vielmehr ein Eindringling, der Schranken durchbricht. Darin liegt auch die Schwierigkeit, diese Figur zu denken. Es sei denn, man stellt die überkommenen Grenzen der Welt in Frage, revidiert die konsolidierten Fundamente von Stadt und Bürgerschaft und modifiziert die gefestigten Grundpfeiler von Staat, Souveränität und Nation.

Die Philosophie hat die Sesshaftigkeit legitimiert. Sie hat insofern Schranken gefestigt und die Grenze zwischen Innen und Außen immer wieder markiert. Ihre Lust am Exotischen, ihr Privileg des Randes sollen nicht missverstanden werden. Kurzum: Die Philosophie hat lange die Gastfreundschaft verweigert. Wenn die Philosophen an der Schwelle zur Moderne das Wort ergreifen, dann nur um die Aufteilung der Welt in Nationalstaaten zu rechtfertigen.

Allein Kant stellt eine Ausnahme dar. Im »Dritten Definitivartikel zum ewigen Frieden« ist von der »allgemeinen Hospitalität« die Rede. Es handelt sich um wenige berühmte Seiten, die aufgrund ihrer visionären Tiefgründigkeit einen gewaltigen Einfluss ausüben werden. Es ist kein Zufall, dass die Genfer Konvention über Flüchtlinge von 1951 fast buchstäblich Kants Worte aufgreift, um das *Non-Refoulement-Prinzip* zu formulieren. Der erste Eintritt darf dem Fremden nicht verweigert werden, wenn sein Leben in Gefahr ist. Der Fremde, der auf dem Boden eines anderen anlangt, darf von diesem »nicht feindselig« behandelt werden. Es geht dabei nicht um »Philanthropie«. Das Recht muss mit der Moral verwechselt werden. Auf einem immer enger werdenden Globus will Kant sowohl die territoriale Souveränität der Staaten als auch die individuelle Freiheit der Einzelnen, die bei ihrer Bewegung auf keine Schranken stoßen möchten. Bis hierhin lässt sich Kant nur zustimmen. Was geschieht aber dann mit dem Fremden? Darf er bleiben? Kant unterscheidet sehr genau zwischen einem »Besuchsrecht« und einem »Gastrecht«. Nur das erste wird zugestanden. Der Fremde kann ein Land besuchen, nicht aber dort dauerhaft wohnen. Als Bürger eines anderen Staates wird der Fremde vorübergehend zugelassen. Besuchsrecht heißt

aber nicht Gast- oder Wohnrecht. In philosophischer Hinsicht verbleiben wir nun in dem Kontext der Modernität, die Kant gezeichnet hat.

2. Erst in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, als die Migration bereits ein Massenphänomen ist, markiert Arendt mit ihrem Essay *We Refugees* 1943 einen Wendepunkt. Man muss aber hinzufügen, dass ihre bahnbrechenden Ideen in der darauffolgenden Debatte oft vernachlässigt, wenn nicht sogar ignoriert wurden.

Arendt ist die erste, die über Flüchtlinge – so wie wir sie kennen – denkt. In ihnen erkennt sie sowohl eine Randfigur als auch eine Avantgarde. Für sie greift sie auf ein unauslöschliches Bild zurück. Ich beziehe mich auf ihr berühmtes Buch *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. Seitdem die Nationalstaaten sich den Planeten aufgeteilt haben, ist zwischen den Grenzen ein »Auswurf der Menschheit« entstanden, den man ungestraft mit Füßen treten darf. Der Auswurf ist das, was von der aufgeteilten Erde übrigbleibt: die Heimatlosen, die Staatenlosen, die Flüchtlinge, die im Niemandsland zwischen den nationalen Grenzen schweben. Ihnen ist in der Weltordnung der Nationalstaaten keinerlei Platz vorbehalten. Damit taucht eine neue Gattung von Menschen auf: die »Überflüssigen«.

Arendt wirft die noch heute entscheidenden Fragen auf. Zwei scheinen mir besonders wichtig.

1) Problematisch ist der Nationalstaat, bzw. sind die Nationalstaaten. Denn sie berufen sich auf Homogenität der Bevölkerung und deren territoriale Verwurzelung, zwei statische und restriktive Kriterien, durch welche die Nation die Oberhand über das Recht gewinnt und den Staat zu ihrem Instrument macht. In eben dieser Fiktion, aufgrund derer die Geburt zum Fundament der Souveränität wird, erblickt und prophezeit Arendt das Problem der Flüchtlinge. Gefangen im Netz der Nationalstaaten, nur vorübergehend toleriert, ist der Flüchtling in der staatszentrierten Ordnung fehl am Platz. Ihn erwartet entweder die Repatriierung oder die Naturalisierung.

2) Doch der Zustand der Flüchtlinge ist alles andere als vorübergehend. Der »Auswurf« wächst und scheint aus einer unerschöpflichen Quelle hervorzusprudeln; so werden auch die Unterscheidungen zwischen naturalisierten Bürgern, Staatenlosen, Flüchtlingen und Migranten ver-

wischt. Das Problem sind die »aus der alten Dreieinigkeit von Volk-Territorium-Staat« Verstoßenen. So schreibt Arendt: »Historisch beispiellos ist nicht der Verlust der Heimat, wohl aber die Unmöglichkeit, eine neue zu finden.«

Das neue Phänomen besteht nicht darin, ausgewiesen zu werden, sondern keinerlei Zuflucht mehr zu finden. Das Problem ist nicht die Bewegung, sondern die Aufnahme. Auf Flüchtlinge und Migranten übt der Staat seine Souveränität aus. Das wird umso deutlicher, wenn der totalitäre Staat eingreift. Doch für Arendt besteht in dieser Hinsicht nur ein Gradunterschied zwischen dem totalitären Staat und dem demokratischen. Denn Hervorbringung und Zurückweisung von Überflüssigen bildet kein Charakteristikum totaler Herrschaft, sondern eines des Nationalstaats. Anders als der Feind, der immerhin noch von seiner Regierung verteidigt und unterstützt wird, erweist sich der Flüchtling »deportationsfähig«. Der Nationalstaat zielt darauf ab, Abnormität der Migration zu normalisieren. Wo ihm es nicht gelingt, liefert er die Überflüssigen den Übergangszonen und Internierungslagern. In die Bannmeilen und Randgebiete der großen Staaten und Metropolen verbannt, sind demnach die Migranten »Gesetzlose«, Illegale. Die Politik berührt so ihre äußere Grenze und liefert die Flüchtlinge der Behandlung der Polizei.

3. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird das Thema dann wieder übergangen. Die Philosophie nimmt die Zeiten nicht vorweg und verbannt weiter die Migration aus ihrem Inventar.

Auch wo die Koordinaten einer Gastfreundschaft entworfen werden – wie in einigen Strömungen der kontinentalen Philosophie, wird das Thema dadurch von der Peripherie nicht ins Zentrum der Reflexion gerückt. (Es ist, als würden die Voraussetzungen, auf welchen sich die politische Philosophie herausgebildet hat, von der Aufnahme der Migranten gefährdet.)

Aus der die internationalen Verträge untergreifenden Moral ist im 21. Jahrhundert eine Migrationsethik angelsächsischer Prägung hervorgegangen, die eine praktische Einstellung kultiviert und einen stark normativen Grundton anschlägt. Die Philosophen werden auf die Probe gestellt. Was tun mit Migranten? Soll man alle wirklich zulassen? Und wie sind sie zu definieren? Wie lässt sich zwischen Migranten und Flüchtlingen unterscheiden? Welche sind die Selektionsskriterien? Die Debatte wird monoton und steril, denn es handelt sich nur um die Verwaltung der soge-

nannten »Ströme«. Man kann sie gleich den Experten und Berufspolitikern überlassen. Wozu bräuchte es da noch Philosophen? Denn Philosophie sollte im Gegenteil konsolidierte Denkgewohnheiten und Handlungsweisen dekonstruieren.

4. Bei keiner anderen Frage wie bei derjenigen nach der Migration scheint die eingenommene Perspektive so entscheidend. Man kann sich mit dem »Wir« derjenigen identifizieren, die vom Ufer aus auf das Meer blicken. Es ist die Perspektive des Inneren, der geschlossenen Gemeinschaft, die heute dominierend ist. Die bedeutet auch die Grenze zwischen »uns« und »denen« zu befestigen.

In meiner »Philosophie der Migration« habe ich versucht, die entgegengesetzte Perspektive einzunehmen. Dies bedeutet nicht nur, die Migration als Ausgangspunkt der Reflexion zu wählen, sondern auch dafür sorgen, dass sie sowohl die Philosophie als auch die Politik in Bewegung setzt.

5. Ich habe von einem epochalen Konflikt zwischen Staat und Migranten gesprochen. In den Augen des Staates stellt der Migrant eine unerträgliche Anomalie dar, eine Herausforderung für seine Souveränität. Allein mit seiner bloßen Existenz verstößt der Migrant gegen das fundamentale Prinzip, um das herum der Staat errichtet wurde. Um die eigene souveräne Macht zu bekräftigen, ist der Staat bereit, gegen die Menschenrechte zu verstoßen.

Mit der Absicht, die eigenen Grenzen zu bewachen, markieren die Nationalstaaten die Schranke zwischen Staatsbürgern und Fremden. Ohne diese Diskriminierung würde der Staat gar nicht existieren. Je dringlicher und zwingender diese Aufgabe wird, wie im Nationalstaat, desto hartnäckiger erweist sich das Streben nach Homogenität und Identität.

Man erahnt, warum auf Migration zu reflektieren auch bedeuten muss, den Staat neu zu denken. Der Migrant demaskiert den Staat und hält deshalb dazu an, ihn neu zu denken.

6. Diese staatszentrierte Ordnung wird allgemein als Norm akzeptiert. Alles, was geschieht, wird in den Grenzen der staatlichen Perspektive betrachtet. Wenn der Staat den substanziellen Angelpunkt der politischen Ordnung bildet, muss Migration notwendig als Akzidens durchgehen.

Der staatszentrierte Gesichtspunkt dominiert in der öffentlichen Debatte. Differenzen ergeben sich allerhöchstens zwischen denen, die in den Immigranten eine nützliche Chance sehen, und den anderen, die auf ihr Gefährdungspotential verweisen. Aber im Allgemeinen wird den einem Staat zugehörigen Bürgern die Entscheidungsfreiheit und das Vorrecht zuerkannt, den an die Tür klopfenden Migranten aufzunehmen oder auszuschließen. Die souveräne Macht, »Nein« zu sagen, erscheint als völlig unzweifelhaft und unumstritten.

Sei aber diese Macht auch legal, ist sie dann auch legitim? Dürfen die Staaten Einwanderung einschränken oder gleich ganz verhindern? Und dürfen die Bürger »Nein« sagen?

7. Vor allem in den letzten Jahren hat sich der Vorrang der Bürger durchgesetzt. Dieser Primat artikuliert sich in einer Grammatik des »Wir« und des »Unser«, der Zugehörigkeit und der Identität. Die Bürger halten sich für rechtmäßige Eigentümer ihres Landes und fühlen sich souverän, d.h. berechtigt, den Zugang für Fremde zu beschränken oder zu verweigern. Es ist die Ideologie des Souveränismus, welche sich auf die vermeintliche Homogenität, d.h. auf der Integrität einer Nation, und auf dem Besitz des Territoriums.

Hier entstehen schwerwiegende Missverständnisse. Man denkt etwa, dass Staatsbürgerschaft in dem Besitz des Bodens bestehen würde. Und man bildet sich vor allem ein, dass es zulässig sei auszuwählen, mit wem man zusammenwohnen will.

Was die nationale Integrität angeht, sollte es klar sein, dass der Staat keine homogene ethnische Gemeinschaft darstellt. Wo man eine vermeinte ethnische Homogenität zu schützen verlangt, dort kehren die alten Gespenster von Blut und Boden zurück. Am Grund dieses Arguments verbirgt sich die Vorstellung, dass das Territorium des Staates Privatbesitz der Staatsbürger sei – so als ob einem jedem ein Teil dieses kollektiven Eigentums zukäme. Hierbei ist die enge Verbindung zwischen staatlicher Souveränität und Privatbesitz des Bodens hervorzuheben. Diese Verbindung durchzieht die gesamte liberale Tradition der Moderne. Sie entsteht aber aus dem mächtigen Mythos der Autochtonie, die eben wörtlich bedeutet so etwa wie: Ich bin in diesem Ort geboren, deshalb gehört dieser Ort mir, er ist mein Besitz – aus dem ich die anderen ausschließen kann.

8. Aufgrund dieser Verwechslungen, denen zufolge die Staatsbürgerschaft dem Besitz des Bodens und die Zugehörigkeit einer Garantie auf exklusive Güter gleichkäme, wird die soziale Gerechtigkeit auf die nationalen Grenzen beschränkt. Das Ergebnis ist: Arme gegen Einwanderer. Als ob nicht notwendig wäre, eine globale Gerechtigkeit neu zu denken.

Unter dem Vorwand eines pragmatischen Realismus kann die von einer Kirchturmpolitik des Eigentums und von einem Wohlstandschauvinismus genährte Xenophobie des Staates ihren langen Schatten auf die Aufnahme werfen, die stets im Horizont einer unmittelbar bevorstehenden Invasion, wenn nicht als geplanten ethnischen Austausch, gelesen wird.

Die einschränkenden Bedingungen der Gastfreundschaft werden von einer grundsätzlichen Feindseligkeit diktiert. Die Bürger fungieren als oberste Richter, denen es obliegt, die Neuankömmlinge nach den vorgelegten Beweisen auszuschließen oder aufzunehmen: Verfolgung und gewaltsame Übergriffe für Asylbewerber, Nützlichkeitserwägungen für Wirtschaftsmigranten, unbedingter Integrationswille für alle anderen. Die Menschenrechte der Fremden werden von der administrativen Rechnungsführung ausgesetzt, während alle Privilegien, Vorteile und Immunitäten der Staatsbürger nachdrücklich untermauert werden.

Im medialen-politischen Diskurs, in dem die Worte verdreht werden, bezeichnet die Formel »Aufnahmepolitik« eine polizeiliche governance der Migrationsströme, eine totale Kontrolle der Grenzen, die auch biopolitische Kontrolle des Volkes ist. Kein Wunder dann, dass sogar »Remigration« und »Internierungslager« als politische Lösungen in Betracht gezogen werden.

9. Ich kann einige Kritik vorwegnehmen, da ich keine Lösungen vorschlage. Ich habe versucht, es anderswo zu tun. Ich denke aber, dass meine erste Aufgabe darin besteht, die Politik von Grund aus zu dekonstruieren, welche Zurückweisung als Fürsorge für die Migranten, die Internierung als Empfang erscheinen lassen möchte. Wie sich die »Ströme« kanalisieren lassen, nach welchen Kriterien zwischen Geflüchteten und Wirtschaftsmigranten unterschieden werden kann, wie soll die sogenannte »Integration« realisiert werde, usw. sind für mich Fragen, die schon eine immunitären Politik des Ausschlusses unterliegen.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben die Lage verschlechtert, die Ideologie der Mauern, die immunitäre Politik sowie den xenophoben Souveränismus noch verschärft. Ressentiment, Hass und Wut haben sich weiter ausbreitet, regressive Ideen, rohe und erbarmungslose Schlagworte, grobschlächtige Argumente haben sich weithin durchgesetzt. An die Macht gehen gefährliche Parteien der äußersten Rechten, deren politisches Programm im Hass des Migranten zu gerinnen scheint- des Migranten als Sündenbocks jeglichen Unbehagens. (Es zeigt sich jene nationalistische Tiefenader, die im abgründigen Hohlraum, in den Eingeweiden Europas nie zu pulsieren aufgehört hat.)

10. Vor allem aber erweist sich, dass Arendt recht hatte. Heute hat sich die doppelte Weichenstellung zu einer harten Dualität verfestigt.

Die Immunität, die einigen – den Geschützten und Abgesicherten – vorbehalten ist, wird anderen – den Ausgesetzten, Verstoßenen und Alleingelassenen – vorenthalten. Man wünscht Pflege, Fürsorge und gleiche Rechte für alle herbei. Doch das »Alle« bildet eine immer stärker abgeschlossene Sphäre: Es hat Grenzen. Inklusion ist zur Schau gestelltes Blendwerk, Gleichheit bleibt ein leeres Wort, das inzwischen wie eine Beleidigung klingt. Die Unterschiede werden größer, die Absonderung verschärft sich. Es handelt sich nicht mehr nur um die Apartheid der Armen. Die eigentliche Grenze ist gerade in der Immunität. Und

zwar schon innerhalb der westlichen Gesellschaften – umso mehr aber Draußen, im endlosen Hinterland des Elends, in den planetarischen Peripherien der Trostlosigkeit und Verzweiflung. Dorthin, wo die Verlierer der Globalisierung um ihr Überleben kämpfen, reicht das System der Ver- und Absicherungen nicht.

Umso anspruchsvoller und ausschließlicher die Immunisierung für diejenigen wird, die sich im Inneren befinden, desto schonungsloser wird die Ausgesetztheit der Überflüssigen dort draußen.

Die Welt scheint immer mehr gespalten zu sein: auf der einen Staaten die Nationalstaaten und auf der anderen die Vielfältigkeit der Lager, die im besten Fall Zwangsaufenthalte sind, zu denen die Überflüssigen verurteilt werden.

Wo aber Immunität vorherrscht, schwindet die Gemeinschaft. Anders gesagt:

Eine selbstidentische, geschlossene, geschützte Gemeinschaft zerstört sich selbst. Sie wird zu einem immunitären Regime, in welchem die Bürger demjenigen unterstellt sind, der ihnen Schutz gewährt.

Eine immunitäre Politik, welche die Migranten in den türkischen, libyschen, albanischen Internierungslagern inhaftiert, erweist sich zugleich als eine Politik, die die demokratische Gemeinschaft untergräbt und erodiert. 

»Drittstaatenlösungen« – eine rechtliche Einordnung

Prof.in Dr.in Pauline Endres de Oliveira, Humboldt-Universität zu Berlin

zuerst veröffentlicht in:
Asylmagazin 9/2024, S. 326-331

I. Einführung

Nach einer Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern am 20. Juni 2024 wurde vermeldet, dass sich die Beteiligten auf einen »härteren Asylkurs« geeinigt hätten. Die Bundesregierung wurde insbesondere dazu aufgefordert, Modelle für die Auslagerung von Asylverfahren in Staaten außerhalb der EU zu entwickeln.¹ Dabei hatte eine Anhörung zahlreicher Expert*innen durch das Bundesministerium des Innern (BMI) zuvor ergeben, dass überwiegend große Skepsis an den im Raum stehenden »Drittstaatenlösungen« besteht – sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht. Über diese Anhörung hatte das BMI die Konferenzteilnehmenden in einem Sachstandsbericht informiert.²

Dieser Beitrag ordnet verschiedene »Drittstaatenlösungen« rechtlich ein. Unter dem Begriff »Drittstaatenlösungen« werden Konzepte diskutiert, die mit unterschiedlicher Zielrichtung letztlich eine Auslagerung der flüchtlingsrechtlichen Verantwortung bezwecken.³ Darunter findet sich zum einen das Konzept »sicherer Drittstaaten« und zum anderen die räumliche Verlagerung von Asylverfahren in einen Drittstaat. Je nach Modell werfen »Drittstaatenlösungen« unterschiedliche rechtliche Fragen auf, die vor allem die Anwendbarkeit des geltenden Rechts sowie die Rechtsstellung der betroffenen Personen vor und nach einer Abschiebung in einen kooperationsbereiten Drittstaat betreffen.

Um die verschiedenen Ansätze zu sortieren, wird zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen (II.). Anschließend werden die aktuell diskutierten Konzepte anhand ihrer Zielrichtung mit Bezug auf praktische Beispiele systematisiert (III.), um dann einige grundlegende Rechtsfragen zu erörtern, wobei der Fokus auf Modellen liegt, die auf dem Konzept »sicherer Drittstaaten« beruhen (IV.). Es wird zudem kurz auf die bisher rein hypothetische Idee der Durchführung nationaler Asylverfahren in kooperationsbereiten Drittstaaten eingegangen (V.). Der Beitrag endet mit einer abschließenden Einordnung und kritischen Bewertung von »Drittstaatenlösungen« (VI.).

II. Begriffsklärung

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über zwei zentrale Begriffe der Diskussion um »Drittstaatenlösungen«: das Konzept »sicherer Drittstaaten« (1.) und der Begriff »Drittstaatskooperationen« (2.). Diese Begriffe stehen zwar rechtlich und praktisch in engem Zusammenhang, sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer rechtlichen Konsequenzen.

1. Das Konzept »sicherer Drittstaaten«

Einerseits zielt die aktuelle Debatte auf die Erweiterung des »Konzepts sicherer Drittstaaten«. Dieses ermöglicht, bestimmte Drittstaaten – also Staaten außerhalb der EU, welche nicht die Herkunftsstaaten der betroffenen Personen sind – als sicher einzustufen, um sodann Asylanträge von Personen, die in solche Staaten abgeschoben werden könnten, für unzulässig zu erklären. Dieses Konzept existiert bereits nach nationalem sowie europäischem Recht⁴ und unterliegt bestimmten rechtlichen Anforderungen (s. u. Abschnitt IV.). Zunächst so viel: Dass Abschiebungen auf Grundlage der sicheren Drittstaatenregelung durchgeführt werden können, ist im Rahmen dieses Konzepts nur möglich, wenn entsprechende *Drittstaatskooperationen* existieren und funktionieren.

2. Drittstaatskooperationen

Unter Drittstaatskooperationen werden zunächst ganz allgemein die internationale Zusammenarbeit der EU oder einzelner EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten außerhalb der EU gefasst. So werden migrationspolitische Ziele Gegenstand außenpolitischer Aushandlungsprozesse. Drittstaatskooperationen erscheinen in Gestalt bilateraler bzw. multilateraler Abkommen, informeller Absprachen oder Absichtserklärungen. Häufig finden sich hier sogenannte »Memorandums of Understanding«, die rechtlich nicht bindend sind. Überhaupt ist die Rechtsnatur von Drittstaatskooperationen meist unklar.⁵ So wurde etwa die »EU-Türkei-Erklärung«⁶ von 2016 vom Gericht der Europäischen Union als »Presseerklärung« ohne Rechtskraft bezeichnet.⁷

Die diffuse Rechtsnatur von Drittstaatskooperationen ist einer der Gründe, warum das Konzept »sicherer Drittstaaten« in der Praxis scheitern

kann: Die Staaten kooperieren nicht. Hier kann wieder beispielhaft auf die EU-Türkei-Erklärung zurückgegriffen werden, welche eine Rückführungsvereinbarung vorsah, die auf einer Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat durch Griechenland beruhte: So sollten im Rahmen des sogenannten »1-zu-1-Mechanismus« irregulär eingereiste Personen aus Griechenland in die Türkei zurücküberstellt werden und im Gegenzug andere Schutzsuchende legal in der EU aufgenommen werden.⁸ Doch die Türkei nimmt seit 2020 keine Personen mehr auf Grundlage dieser Vereinbarung auf, sodass diese damit gescheitert ist.⁹

III. Systematisierung nach Zielrichtung der »Drittstaatenlösungen«

Mit Blick auf »Drittstaatenlösungen«, die aktuell im Fokus der politischen Debatte stehen, finden sich zum einen Drittstaatskooperationen, die primär der Verhinderung des Zugangs zur EU dienen (1.), und zum anderen die Kopplung von Drittstaatskooperationen und sicheren Drittstaatskonzepten, die eine Abschiebung und Auslagerung von Schutz bezwecken (2.). Eine dritte Möglichkeit besteht darin, nationale Asylverfahren (extraterritorial) in Drittstaaten durchzuführen (3.).

1. Zugangsverhinderung

Das Ziel, über Drittstaatskooperationen den Zugang in die EU zu verhindern, dient letztendlich einer Vermeidung völker- und unionsrechtlicher Verantwortung, die mit dem Territorialkontakt in der EU ausgelöst wird. Zu diesen Kooperationen der Zugangsverhinderung zählen Maßnahmen zur Stärkung des Grenzschutzes in Drittstaaten, wie etwa die finanzielle Unterstützung, Ausstattung mit Sachmitteln oder auch das Training von Grenzschutzpersonal. Asylsuchende sollen auf diese Weise effektiv an der Weiterwanderung in Richtung EU gehindert werden.¹⁰ Diese Drittstaatskooperationen betreffen damit Schutzsuchende, die noch auf dem Weg in die EU sind. Sie werfen vor allem Fragen der Verantwortungsallokation auf, sofern Drittstaaten Menschenrechtsverletzungen begehen, um Schutzsuchende auf Grundlage der Kooperationen mit der EU (oder EU-Mitgliedstaaten) an der Weiterwanderung zu hindern. Grenzschutzkooperation mit Staaten, die nachweislich Menschenrechtsverletzungen begehen, unterliegen erheblicher menschenrechtlicher Kritik. Es gibt Berichte über willkürliche Inhaftierungen und andere rechtswidrige Praktiken durch

den Grenzschutz der kooperierenden Drittstaaten, wie etwa die Aussetzung von Migrierenden durch den tunesischen Grenzschutz in der Wüste.¹¹ Hinzu kommen zahlreiche Berichte über »Pullbacks«, beispielsweise durch die libysche Küstenwache, die u. a. eine Verletzung des Rechts auf Ausreise darstellen.¹²

2. Auslagerung der Schutzverantwortung

Daneben stehen Kooperationen, die eine Abschiebung in bestimmte Drittstaaten ermöglichen sollen, auch wenn es die betroffenen Menschen bereits bis in die EU geschafft haben, hier aber keinen Schutz erhalten sollen. Asylanträge dieser Personen werden inhaltlich nicht geprüft, sondern als unzulässig abgelehnt, um sodann eine Abschiebung in einen kooperationsbereiten Drittstaat zu veranlassen. Dort soll die betreffende Person anschließend ein von dem jeweiligen Drittstaat geführtes Asylverfahren durchlaufen und Schutz in diesem Staat erhalten. Diese »Drittstaatenlösungen« hängen von der Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« ab, das es ermöglicht, den jeweiligen Drittstaat als »sicher« einzustufen und den Asylantrag als »unzulässig« abzulehnen. Die Anwendung des Konzepts unterliegt in der EU völker- und unionsrechtlichen Voraussetzungen, wobei letztere im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)¹³ angepasst wurden (s. u. Abschnitt V). Die Anwendung des Konzepts ist zudem abhängig vom politischen Willen des jeweiligen Drittstaats, da dieser völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, Personen aufzunehmen, die keine eigenen Staatsangehörigen sind.¹⁴

Als Beispiel für diese Art der »Drittstaatenlösung« im Kontext der EU gilt die EU-Türkei-Erklärung. Das derzeit prominenteste außereuropäische Beispiel für eine Auslagerung des Asylverfahrens und des Schutzes in einen Drittstaat ist das Vorhaben der ehemaligen britischen Regierung, Asylsuchende, die irregulär nach Großbritannien eingereist sind, nach Ruanda zu abschieben, damit sie dort ein Asylverfahren und Schutz unter der Verantwortung Ruandas erhalten.¹⁵ Da Großbritannien nicht mehr zur EU gehört, wären bei dieser »Drittstaatenlösung« Vorgaben aus dem Unionsrecht irrelevant. Es gelten aber die völkerrechtlichen Bestimmungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Neben Fragen des Niveaus des Asyl- und Aufnahmeverfahrens und der anschließenden Schutzperspektive in Ruanda, ist hier vor allem das Gebot des Non-Refoulements zu beachten, also der Nicht-

Zurückweisung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung droht. Zugleich davon umfasst ist das Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem die Gefahr des sogenannten »Ketten-Refoulements« droht. Vor diesem Hintergrund wurden die britischen Pläne sowohl durch den Obersten Britischen Gerichtshof als auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestoppt, da jeweils eine Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK, also die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Falle einer Überstellung nach Ruanda, angenommen wurde.¹⁶

3. Asylverfahren in Drittstaaten

Die dritte Variante von »Drittstaatenlösungen« sieht eine rein territoriale Auslagerung der Asylverfahren vor, ohne dass damit ein Wechsel des Hoheitsträgers einherginge. Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Varianten, gibt es in der EU bisher keine derartig ausgelagerten Asylverfahren. Ein aktuell diskutiertes Modell ist das Vorhaben Italiens, Asylsuchende auf hoher See aufzugreifen und nach Albanien zu bringen, um dort die Asylverfahren unter italienischer Kontrolle durchzuführen.¹⁷ Daneben wird diese Möglichkeit aber auch im Hinblick auf Personen erwogen, die schon auf dem EU-Territorium sind – auch in Deutschland.¹⁸ Einziges bekanntes Beispiel außerhalb der EU ist die Praxis von Australien, im Kontext der sogenannten »Pacific Solution« Asylsuchende nach Aufgriff auf hoher See in Haftzentren auf die pazifische Insel Nauru sowie andere Inseln zu verbringen, damit sie nicht nach Australien einreisen.¹⁹ Ab dem Juli 2013 galt dabei, dass die Betroffenen auch im Fall einer Anerkennung als schutzberechtigte Personen nicht nach Australien einreisen durften. Im Ergebnis wurde von etwa 3.200 Menschen, die seit Juli 2013 auf eine Pazifikinsel verbracht wurden, etwa ein Drittel von anderen Staaten (besonders den USA) aufgenommen. Ein weiteres Drittel der Betroffenen wurde aber letztlich entgegen der ursprünglichen Intention nach Australien überstellt.²⁰ Dies erfolgte zumeist aus humanitären, vor allem medizinischen Gründen, die häufig auf die jahrelange De-facto-Inhaftierung der Betroffenen unter als »katastrophal« geltenden humanitären Bedingungen zurückzuführen waren.²¹ Die Auslagerung von Verfahren auf Pazifikinseln wird derzeit von Australien nur noch auf der Insel Nauru und dort in verhältnismäßig geringem Umfang praktiziert (Ende Mai 2024 befanden sich im dortigen Asylzentrum 64 Personen).²²

Auch die italienischen Auslagerungspläne lassen vermuten, dass sich die Unterbringungssituation

in den Asylzentren in Albanien humanitär problematisch gestalten könnte. Die geplante Ausnahme für Frauen und Kinder von einer Verbringung in diese Zentren lässt sich als entsprechendes Eingeständnis deuten.²³ Nach einer Asylantragsprüfung durch Italien in den Zentren in Albanien sollen abgelehnte Personen direkt aus Albanien abgeschoben werden, wobei unklar ist, wie eine Abschiebung aus dem Ausland in das Herkunftsland oder einen weiteren Drittstaat erfolgen soll, da Italien keine Hoheitsmacht auf albanischem Territorium hat und hier die gleichen Abschiebungshindernisse vorliegen können, die Abschiebungen aus der EU unmöglich machen.²⁴ Sofern Personen in dem ausgelagerten Asylverfahren anerkannt werden, sollen sie nach Italien überstellt werden.

IV. Verantwortungsauslagerung im Rahmen des Konzepts »sicherer Drittstaaten«

Wenn es nun um die rechtlichen Fragen geht, die verschiedene »Drittstaatenlösungen« aufwerfen, legt dieser Beitrag einen Schwerpunkt auf die Verantwortungsauslagerung durch die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten«. Denn anders als Drittstaatskooperationen zur Zugangsverhinderung betreffen solche Kooperationen Schutzsuchende, die bereits in der EU angekommen sind und damit der völker- und unionsrechtlichen Verantwortung des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats unterliegen. Im Gegensatz zur territorialen Auslagerung von nationalen Asylverfahren ist die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« nicht rein hypothetisch, wirft aber ebenso zahlreiche Rechtsfragen auf. Zum einen gelten verbindliche völkerrechtliche Standards für die Abschiebung von Personen an einen als sicher erklärten Drittstaat, allen voran das Non-Refoulement-Gebot, einschließlich der Beachtung der Gefahr eines Ketten-Refoulements.²⁵ Das Asyl- und Aufnahmesystem des kooperierenden Drittstaats darf grundlegenden menschenrechtlichen Anforderungen nicht widersprechen, vor allem darf dort nicht die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohen – wie sie etwa im Falle der geplanten Abschiebungen von Großbritannien nach Ruanda durch die Gerichte gesehen wurde.²⁶ Im rechtlichen Kontext der EU gelten zusätzliche Anforderungen, deren Reichweite umstritten ist, wie etwa das Verbindungskriterium (1.) und die Voraussetzungen für das Schutzniveau im Falle einer Schutzzuerkennung in dem betreffenden Drittstaat (2.).

1. Das Verbindungskriterium

Sowohl nach geltendem als auch nach künftigem EU-Recht muss bei Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« in jedem Einzelfall nicht nur die Menschenrechtslage und die Gefahr der Zurückweisung im Falle einer Abschiebung berücksichtigt, sondern auch eine Verbindung zwischen der zu überstellenden Person und dem als sicher erklärten Drittstaat festgestellt werden. Dabei gilt, dass die Möglichkeit, sich in den betreffenden Drittstaat zu begeben, »vernünftig« bzw. »sinnvoll« erscheinen muss.²⁷ Während die konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer solchen Verbindung rechtlich nicht im Detail geklärt sind, hat der EuGH klargestellt, dass allein eine Durchreise durch einen bestimmten Drittstaat jedenfalls nicht ausreichend ist, um eine Verbindung zu bejahen.²⁸ Das Verbindungskriterium, das völkerrechtlich als nicht zwingend gesehen wird,²⁹ steht bei der Evaluation der GEAS-Reform im nächsten Jahr sehr wahrscheinlich im Vordergrund, da in der aktuellen rechtspolitischen Debatte impliziert wird, dass es ein entscheidendes Kriterium bei der Frage der Durchsetzbarkeit von Drittstaatskonzepten sei.³⁰

Dabei zeigen sowohl das britische Beispiel als auch die Erfahrungen mit der EU-Türkei-Erklärung, dass Abschiebungen nicht unbedingt am fehlenden Verbindungserfordernis scheitern, sondern an menschenrechtlichen Abschiebungsverboten oder an mangelnder internationaler Kooperation. Abgesehen davon liefert das Vorliegen einer Verbindung zu einem Drittstaat auch keinen menschenrechtlichen Freibrief für eine Abschiebung. Es sind vielmehr andere Gesichtspunkte, die die Debatte prägen sollten, wie vor allem der Aspekt der Freiwilligkeit – schließlich sind Situationen denkbar, in denen eine Verbindung festgestellt wird, die betroffene Person aber dennoch nicht in den Drittstaat überstellt werden möchte. Das ist insbesondere der Fall, wenn nach einer Abschiebung keine echte Schutz- und Lebensperspektive gesehen wird.³¹

2. Anforderungen an das Schutzniveau nach Anerkennung durch einen Drittstaat

Die Frage des Schutzniveaus nach Anerkennung ist relevant, da die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« dazu führt, dass Asylanträge ohne Prüfung der Schutzbedürftigkeit als unzulässig abgelehnt, also auch potenzielle GFK-Flüchtlinge von Abschiebungen erfasst werden.³² Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der GFK binden die EU-Staaten schließlich, sobald

sich eine schutzsuchende Person unter ihrer tatsächlichen Hoheitsgewalt befindet. Zahlreiche Vertreter* innen der internationalen Rechtswissenschaft konstatieren, dass diese völkerrechtliche Verantwortung zur Konsequenz hat, dass auch durch den Drittstaat, in den abgeschoben werden soll, umfassender Schutz nach der GFK gewährt werden muss.³³ Dieser umfasst nicht nur den Schutz vor Refoulement, sondern auch die Folgerechte, die nach der GFK je nach Aufenthaltsrechtlichem Status gelten.³⁴ Unstrittig sind dabei die Rechte der sogenannten »ersten Stufe« zu gewährleisten, die an den faktischen Aufenthalt einer Person in einem Staat anknüpfen, wie neben dem Schutz vor Refoulement auch der Zugang zu grundlegender Bildung (Art. 22 GFK), Religionsfreiheit (Art. 49 GFK) und der Schutz vor Diskriminierung (Art. 3 GFK). Kontrovers diskutiert wird wiederum die Frage der Gewährleistung weiterer Folgerechte, die an eine »rechtmäßige Präsenz« bzw. den »rechtmäßigen Aufenthalt« anknüpfen, darunter das Recht auf Erwerbstätigkeit (Art. 17–19 GFK) oder öffentliche Fürsorge (Art. 23 GFK). Während die aktuellen Regelungen zu sicheren Drittstaaten nach Art. 38 Abs. 1 lit. e der geltenden Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) noch ein Schutzniveau »im Einklang« mit der GFK fordern und demnach so verstanden werden können, dass Folgerechte umfasst sind, sehen die Regelungen der künftigen Asylverfahrensverordnung in Art. 57 Abs. 2 (2024/1348) explizit die Möglichkeit eines abgesenkten Schutzniveaus vor.

Hinsichtlich dieses herabgesenkten Schutzniveaus wird jedenfalls nicht ausreichend zwischen Abschiebungen potenzieller GFK-Flüchtlinge ohne inhaltliche Antragsprüfung und Abschiebungen nach inhaltlicher Antragsprüfung und materieller Ablehnung des Schutzgesuchs unterschieden.³⁵ Im letzteren Falle muss beachtet werden, dass keine menschenrechtliche Abschiebungsverbote vorliegen. Das Non-Refoulement-Gebot und menschenrechtliche Mindeststandards allein können aber kein Maßstab für die Abschiebung nach Unzulässigkeitsentscheidungen und damit potenzieller GFK-Flüchtlinge bieten. Ein abgesenktes Schutzniveau hat zur Folge, dass Drittstaaten aus Sicht der EU auch dann »sicher« sein können, wenn sie anerkannten GFK-Flüchtlingen nicht die Folgerechte nach der GFK garantieren (und damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen). Insgesamt wird das Konzept »sicherer Drittstaaten« dem Sinn und Zweck des flüchtlingsrechtlichen Schutzgehalts nicht gerecht, wenn perspektivisch kein Staat das volle Schutzniveau nach der GFK bietet.³⁶

V. Räumliche Verlagerung des Asylverfahrens in Drittstaaten

Die Frage des Schutzniveaus nach Anerkennung stellt sich erst gar nicht bei der Idee, Asylsuchende entweder bei Aufgriff auf hoher See (so das Vorhaben Italiens) oder auch nach Ankunft in der EU (etwa in Deutschland) zur Durchführung ihres Asylverfahrens in ein extraterritoriales Asylzentrum zu bringen, um das Verfahren dort durchzuführen. Dabei ist der handelnde Staat aufgrund der effektiven Kontrolle über die Schutzsuchenden in jedem Fall an völkerrechtliche Vorgaben gebunden, insbesondere aus der GFK und der EMRK, aber auch aus anderen internationalen Übereinkommen wie etwa der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).³⁷ Auch das Grundgesetz (GG) würde bei der Durchführung von Asylverfahren durch Deutschland im Ausland gelten.³⁸ Da die Schutzsuchenden in dieser Fallkonstellation ihren Asylantrag zunächst in der EU stellen würden, fänden zudem die Regelungen und Verfahrensstandards des Unionsrechts Anwendung und damit auch die EU-Grundrechtecharta (GRCh).³⁹ Da die Regelungen des GEAS eine Durchführung von Asylverfahren ausschließlich auf dem Territorium der EU vorsehen, würde die Verbringung von Schutzsuchenden aus Deutschland zur Durchführung eines Asylverfahrens außerhalb der EU geltendem Unionsrecht widersprechen. Genau das möchte Italien mit dem Aufgriff von Personen auf hoher See vermeiden, womit Unionsrecht aber treuwidrig umgangen wird.⁴⁰

Ein Asylverfahren in einem geschlossenen Lager in einem Drittstaat ist keinesfalls gleichzusetzen mit einem Verfahren in der EU, selbst wenn der Hoheitsträger nicht wechselt. Denn das Verfahren birgt nicht nur die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Unterbringung, wie sie von den Lagern auf den griechischen Inseln bekannt ist.⁴¹ Es birgt auch die Gefahr einer De-facto-Inhaftierung, sofern die Schutzsuchenden sich in dem jeweiligen Drittstaat nicht frei bewegen können. Dabei ist auch die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH relevant, die Situationen der de-facto-Inhaftierung in europäischen Transitlagern als willkürliche und damit rechtswidrige Freiheitsentziehung einstuft.⁴² Betroffenen müsste in jedem Fall Rechtsschutz gegen die Abschiebung in ein extraterritoriales Asylzentrum zustehen.⁴³ Bei einer Ablehnung des Schutzgesuchs in einem solchen extraterritorialen Verfahren ist schließlich der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung auch bei Abschiebungen aus dem Ausland in den Heimatstaat oder einen weiteren Drittstaat zu beachten. Insgesamt führt das zu einem doppelten Rechts-

schutzerfordernis, einmal vor und einmal nach der Abschiebung in ein extraterritoriales Asylzentrum. Wie die Berichte der Sachverständigen der letzten Wochen gezeigt haben, bilden diese Fragen nur die Spitze des Eisbergs an rechtlichen und praktischen Problemen einer Auslagerung von Asylverfahren.⁴⁴

VI. Fazit

Sind Drittstaatskonzepte eine Lösung für den Flüchtlingsschutz? Die juristische Antwort auf diese Frage lautet wie so oft: »Es kommt drauf an«. Grundsätzlich bedarf der Umgang mit über 117 Mio. Schutzsuchenden⁴⁵ weltweit internationaler Kooperation. So beruht auch die europäische Zuständigkeitsverteilung nach dem Dublin-System auf einem Konzept »sicherer Drittstaaten«. Die Erfahrungen mit diesem System sind wegweisend für internationale Vereinbarungen zum Umgang mit Fluchtmigration. Dabei sind jedoch zwei zentrale Unterschiede zu bedenken:

Anders als bei den Dublin-Regelungen zielen »Drittstaatenlösungen« regelmäßig nicht auf eine Verantwortungsteilung, sondern auf eine Verantwortungsauslagerung ab. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Schutzsuchenden weltweit gar nicht in die EU, sondern in Länder des Globalen Südens migriert.⁴⁶ Zudem können sich die Mitgliedstaaten der EU bei außereuropäischen Kooperationen nicht auf gemeinsame Rechtsstandards und das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens verlassen. Ferner ist selbst das Dublin-System mit menschenrechtlichen Abschiebungsverboten konfrontiert.⁴⁷ Bei Abschiebungen in außereuropäische Drittstaaten ist daher dem internationalen Rechtsrahmen besonderes Gewicht beizumessen und dieser nicht durch einen Rückgriff auf restriktive Lesarten weitgehend zu entkernen.

Überdies kann die vermeintliche Abschreckungswirkung, die durch die aktuelle politische Debatte suggeriert wird, kein Argument zur Durchsetzung von Vorschlägen sein, die rechtsstaatlich und menschenrechtlich bedenklich sind. Eine solche Abschreckungswirkung ist zudem empirisch nicht belegt. So wurde etwa im Falle der EU-Türkei-Erklärung oder der »Pacific Solution« festgestellt, dass der Rückgang der Antragszahlen nicht direkt auf die jeweiligen Abschiebungsvorhaben und Praktiken, sondern auf viele unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist.⁴⁸ Eine Abschreckungswirkung ist überhaupt nur dann denkbar, wenn die Perspektive, die Schutzsuchenden bei

einer Asylantragstellung in der EU geboten wird, auswegloser ist als die Gründe, die sie zur Flucht zwingen. Abschreckung im Sinne von in Aussicht gestellter Perspektivlosigkeit ist nicht nur menschenrechtlich unverträglich. So ist aus den Erfahrungen mit dem Dublin-System bekannt, dass ein »Verschieben« von Menschen gegen ihren Willen auch für Staaten rechtliche und politische Folgeprobleme erzeugt.⁴⁹ »Drittstaatenlösungen« wie das angedachte Italien-Albanien-Modell führen in erster Linie zu einer lediglich symbolischen Kontrolle über Migration, können bei ihrer Umsetzung aber immense materielle und immaterielle Kosten verursachen, wie etwa die Australische »Pacific Solution« zeigt.⁵⁰ Sollte es tatsächlich darum gehen, das Sterben im Mittelmeer zu verhindern, die Schleuserkriminalität zu reduzieren und Kontrolle über die Einreisen zu erlangen, erweist sich der Rückgriff auf internationale Kooperationen, die der Verantwortungsteilung dienen, als sinnvoll. Dazu gehören neben dem Ausbau von tragfähigen Asyl- und Aufnahmesystemen auch die Erweiterung von sicheren Zugangswegen wie etwa Resettlement und humanitärer Aufnahme, ergänzend zum territorialen Schutz.⁵¹ Denn »Drittstaatenlösungen« sind nur dann tragfähig, wenn sie echte Schutzalternativen bieten und im Zeichen internationaler Solidarität stehen.

(Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag im Rahmen des 24. Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz am 24.6.2024. Großer Dank geht an Milena Zilk für die Unterstützung bei der Recherche.)

Anmerkungen:

¹ Süddeutsche Zeitung (SZ), *Bund und Länder wollen härteren Asylkurs*, 21.6.2024, abrufbar bei www.sueddeutsche.de (diese und nachfolgende Internetquellen wurden zuletzt aufgerufen am 24.6.2024).

² BMI, *Prüfung zu Asylverfahren in Drittstaaten. Sachstandsbericht der Bundesregierung. Prüfauftrag der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6.11.2023, 20.6.2024; der Bericht sowie die Stellungnahmen der angehörten Personen und Organisationen sind abrufbar bei bmi.bund.de unter »Themen/Migration/Asyl und Flüchtlingsschutz« (Meldungen vom 18.6.2024).*

³ Zur flüchtlingsrechtlichen Verantwortung Anna Lübke, *Allokation von Flüchtlingsverantwortung*, in: JRE 25/2017, S. 103.

⁴ Zum Konzept nach aktuell geltendem Recht siehe Deutscher Bundestag, *Das Konzept der sicheren Drittstaaten und sicheren europäischen Drittstaaten in der Asylverfahrensrichtlinie*, 23.10.2023, EU 6–3000–046/23; siehe auch Michelle Foster, *Protection Elsewhere: The Legal Implications of Requiring Refugees to Seek Protection in Another State*, Michigan 2007, S. 223–286.

⁵ Pauline Endres de Oliveira, *Mittelbare Zugangskontrolle durch Drittstaatenkooperationen auf europäischer Ebene. Typologie und Entwicklungsperspektiven für eine internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingschutz*, in: Thym (Hrsg.), *Deutschland als Einwanderungsland*, Tübingen 2024, S. 183–206 (S.190).

⁶ Europäischer Rat, *Erklärung EU-Türkei*, Pressemitteilung vom 18.3.2016, abrufbar bei consilium.europa.eu/de unter »Presse/Pressemitteilungen«.

⁷ EuG, Rs. T-193/16, *NG gegen Europäischen Rat*, EU:T:2017:129.

⁸ *EU-Türkei Erklärung*, a. a. O. (Fn. 6), S. 1, Nr. 2.

⁹ Siehe dazu Refugee Support, *Greek Council of State: Preliminary questions regarding Turkey as a safe third country*, Presseerklärung vom 6.2.2023, abrufbar bei rsaeg.org unter »Publications/News, Press Releases«. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Einstufung der Türkei als sicher ist angesichts mangelnder Kooperation der Türkei beim EuGH anhängig, siehe EuGH, Rs. C-134/23, *Elliniko Symvoulío gia tous Prosfyges* (2023/C 189/25).

¹⁰ Pauline Endres de Oliveira, *Mittelbare Zugangskontrolle*, a. a. O. (Fn. 5), S. 198.

¹¹ *The Washington Post*, *With Europe's support, North African nations push migrants to the desert*, 20.4.2024, abrufbar bei washingtonpost.com; Tagesschau, *Migration nach Europa, Ausgesetzt in der Wüste*, 21.5.2024, abrufbar bei www.tagesschau.de; Lighthouse reports, *Borders, Desert Dumps*, 21.5.2024, abrufbar bei lighthousereports.com unter »Investigations«; siehe zudem Amnesty International, *Migrationsabkommen bringt Flüchtende in Gefahr*, 19.7.2024, abrufbar bei amnesty.ch; ProAsyl, *Massenabschiebungen und Hetzjagden in Tunesien*, 14.7.2023, abrufbar bei proasyl.de/news.

¹² Deutscher Bundestag, *Wissenschaftliche Dienste, Seenotrettung durch nicht-staatliche Akteure im rechtlichen Spannungsfeld zwischen »pull-back«-Operationen der libyschen Küstenwache unter dem Refoulementverbot*, WD 2–3000–014/20, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Gutachten und Ausarbeitungen«; zum Recht auf Ausreise siehe Nora Markard, *Das Recht auf Ausreise zur See: Rechtliche Grenzen der europäischen Migrationskontrolle durch Drittstaaten*, Archiv des Völkerrechts 52, 2014, S. 449.

¹³ Europäische Kommission, *Migrations- und Asylpaket: Ein gemeinsames EU-System für das Migrationsmanagement*, 21.5.2024, auffindbar bei home-affairs.ec.europa.eu unter »Policies/Migration and Asylum«.

¹⁴ Meike Riebau, *Rückübernahmeabkommen und partnerschaftliche Steuerungsinstrumente: Menschenrechte als wirtschaftliche Tauschware auf dem politischen Tableau?*, ZAR 2, 2015, S. 61.

¹⁵ *Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Republic of Rwanda for the provision of an asylum partnership arrangement to strengthen shared international commitments on the protection of refugees and migrants (UK-Rwanda Asylum Partnership Treaty)*, 5.12.2023, abrufbar bei gov.uk, Kurzlink <https://t1p.de/rfkww>; *Safety of Rwanda (Asylum and Immigration) Act*, 25.4.2024, abrufbar unter bills.parliament.uk/bills/3540; siehe auch das ursprüngliche Memorandum of Understanding vom 14.4.2022, abrufbar bei gov.uk, Kurzlink <https://t1p.de/khw4f>; UNHCR, *Analysis of the Legality and Appropriateness of the Transfer of Asylum-Seekers under the UK-Rwanda arrange-*

ment, 8.6.2022. Medienberichten zufolge möchte die amtierende britische Regierung diese Pläne nicht fortsetzen, siehe etwa die Meldung in der Tagesschau vom 6.7.2024, *Starmer stoppt Plan für Abschiebungen nach Ruanda*, abrufbar bei tagesschau.de.

¹⁶ UK Supreme Court, *R (AAA & others) v Secretary of State for the Home Department*, Entscheidung vom 15.11.2023, UKSC 42; EGMR, N.S.K. gg. das Vereinigte Königreich, (zuvor K.N. gg. das Vereinigte Königreich), Nr. 28774/2, Einstweilige Verfügung vom 14.6.2022; kritische Kontextualisierung dieser Entscheidung Lena Riemer, *The Costs of Outsourcing: How the UK's policy of outsourcing their asylum obligations violates human rights, perpetuates the country's ECHR skepticism, and expands dangerous precedence*, VerBlog, 5.7.2022, abrufbar unter verfassungsblog.de/the-costs-of-outsourcing/.

¹⁷ Pressemitteilung, *President Meloni's press statement with the Prime Minister of Albania*, 6.11.2023 abrufbar bei governo.it unter *Articolo/24195*.

¹⁸ Tagesschau, *Länder fordern konkrete Drittstaaten-Modelle*, 20.6.2024, abrufbar bei www.tagesschau.de; siehe auch Daniel Thym, *Gutachten über Anforderungen an sichere Drittstaaten im Asylrecht und praktische Umsetzungsmöglichkeiten im Auftrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag*, FZAA Universität Konstanz, 3.4.2024, abrufbar bei papers.ssrn.com, S. 30 ff.

¹⁹ Susan Kneebone, *The Pacific Plan: The Provision of »Effective Protection«?*, in: *IJRL* 18/2006, S. 696–721.

²⁰ Refugee Council of Australia, *Offshore processing statistics*, zuletzt aktualisiert im Juli 2024, abrufbar bei refugeecouncil.org.au unter *»Asylum Statistics«*.

²¹ Kneebone, *The Pacific Plan*, a. a. O. (Fn. 19).

²² Refugee Council of Australia, *Statistics*, a. a. O. (Fn. 20).

²³ Zur menschenrechtlichen Kritik siehe Amnesty International, *The Italy-Albania Agreement on Migration: Pushing Boundaries, Threatening Rights*, 19.1.2024, abrufbar bei amnesty.org unter *»Documents«*.

²⁴ Zu Fragen der Rechtmäßigkeit des MoU zwischen Italien und Albanien äußerte sich die EU-Kommission bisher nicht (Stand Juni 2024), siehe *European Parliament, Answer given by Ms Johansson on behalf of the European Commission (E-003289/2023(ASW))*, 26.1.2024, abrufbar bei europarl.europa.eu.

²⁵ Zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Non-Refoulement-Prinzips: Sir Elihu Lauterpacht/Daniel Bethlehem, *The scope and content of the principle of non-refoulement: Opinion*, in: Feller/Türk/Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge 2003, S. 87–177.

²⁶ UK Supreme Court, a. a. O. (Fn. 16).

²⁷ Art. 38 Abs. 2 lit. a AsylverfahrensRL (RL 2013/32/EU) und Art. 59 Abs. 5 lit. b AsylverfahrensVO (VO 2024/1348).

²⁸ EuGH, Rs. C-564/18, LH gg. *Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, Ziff. 49 f.; EuGH, verb. Rs. C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság*, Ziff. 157 ff.; EuGH, Rs. C-821/19, *Kommission gg. Ungarn*, Ziff. 38 f.

²⁹ UNHCR, *Legal considerations regarding access to protection and a connection between the refugee and the third country in the context of return or transfer to safe third countries*, 4/2018, Rn. 6, abrufbar bei refworld.org; zum menschenrechtlichen Gehalt eines Verbindungserfordernisses mit dem Beispiel familiärer Bindungen im verweisenden Staat und fehlender Bindungen im Drittstaat siehe Anna Lübke, *Expertise für die Sachverständigenanhörung zur GEAS-Reform*, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(4)26 D, April 2018, S. 16, abrufbar bei bundes-tag.de unter *»Ausschüsse/19. Wahlperiode/Inneres und Heimat/Öffentliche Anhörungen«* (Anhörung vom 16. April 2018).

³⁰ Siehe etwa Daniel Thym, *Gutachten über Anforderungen an sichere Drittstaaten*, a. a. O. (Fn. 18), S. 30 ff.

³¹ Pauline Endres de Oliveira, *Die Grenzen der Externalisierung: Zur Auslagerung von Asylverfahren an Drittstaaten*, *Externalisierung von Asyl: Ein Kompendium wissenschaftlicher Erkenntnisse*, 30.6.2024, abrufbar unter externalizingasylum.info.

³² Pauline Endres de Oliveira, *Die Grenzen der Externalisierung. Zur Rechtmäßigkeit der Prüfung von Asylanträgen in Drittstaaten*, *Stellungnahme zur BMI-Sachverständigenanhörung*, 13.5.2024, S. 3, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O., (Fn. 2).

³³ Stephen Legomsky, *Secondary Refugee Movements and the Return of Asylum Seekers to Third Countries: the Meaning of Effective Protection*, in: *IJRL* 15/2003, S. 570; Foster, *Protection Elsewhere*, a. a. O. (Fn. 4), S. 270; Anna Lübke, *Sachverständigenanhörung zur GEAS-Reform*, a. a. O. (Fn. 29), S. 6; Reinhard Marx, *Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen Konzeption des Ersten Asylstaates sowie der Konzeption des sicheren Drittstaates mit Völker- und Unionsrecht*, 2018, S. 4 f; Steffen Angenendt et al., *Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes: Eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge* (No. 12/2024). SWP-Aktuell, S. 4; a. A. Daniel Thym, *Mindestanforderungen des EU-Primärrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts an sekundärrechtliche Regelungen, die vorsehen, Asylanträge mit Blick auf Schutz- und Unterkunftsmöglichkeiten in dritten Staaten (Transitstaaten, sonstige Staaten) oder einzelnen Teilgebieten solcher Staaten ohne Sachprüfung abzulehnen*, *Gutachterliche Stellungnahme für das Bundesministerium des Innern*, 19.1.2017, S. 30.

³⁴ James Hathaway/Michelle Foster, *The Law of Refugee Status*, Cambridge 2014, S. 21; *Michigan Guidelines on Protection Elsewhere*, 3.1.2007, Nr. 8, abrufbar unter refworld.org/pdfid/4ae9acd0d.pdf.

³⁵ Endres de Oliveira, *Mittelbare Zugangskontrolle*, a. a. O. (Fn. 5), S. 198.

³⁶ So auch Oberster Gerichtshof von Australien, *M70/2011 und M106/2011 vs. Minister for Immigration and Citizenship*, Entscheidung vom 31.8.2011.

³⁷ Siehe die jeweiligen Jurisdiktionsklauseln Art. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 KRK, Art. 2 Abs. 1 IPbPr, Art. 2 Abs. 1 CAT.

³⁸ Markus Löffelmann, *Die deutsche Hoheitsgewalt ist auch bei einem Handeln im Ausland an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden. Darauf können sich auch ausländische Betroffene berufen: BVerfG, Urteil vom 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17*. *Juristische Rundschau*, 2020(9), S. 494–517; Stefanie Schmahl, *Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland*. *NJW – Neue Juristische Wochenschrift*, 73(31), 2020, S. 2221–2224; siehe auch BVerfG, Urteil vom 24.3.2021 – 1 BvR

2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 (Klimaschutz-Urteil); BVerwG, 25.11.2020 – 6 C 7.19 (Ramstein-Urteil).

³⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18.12.2000, ABl. C 364, S. 1.

⁴⁰ Siehe zum Verstoß gegen das Loyalitätsprinzip die Stellungnahme von Nora Markard zur BMI-Sachverständigenanhörung, »Externalisierung deutscher Asylverfahren«, 13.5.2024, S. 4, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O. (Fn. 2).

⁴¹ Robert Nestler/Catharina Ziebritzki, »Hotspots« an der EU-Außengrenze: Eine rechtliche Bestandsaufnahme, in: MPIL Research Paper No. 2017–17; siehe auch Maximilian Pichl, Der Moria-Komplex, Studie im Auftrag von medico international, Frankfurt am Main 2021; Maximilian Pichl, Die Reform des Europäischen Asylsystems, in: Asylmagazin 4–5/2024, S. 141 (142).

⁴² Siehe etwa EGMR, A. D. gegen Griechenland, Nr. 55363/19, Urteil vom 4.4.2023; EGMR, E. I. u. a. gegen Griechenland, Nr. 16080/20, Urteil vom 16.4.2020. zur Unterbringung in Transitzone: EGMR, Urteil vom 30.11.2023 – 17089/19, S. AB und S. AR. gg. Ungarn; Urteil vom 2.3.2021 – 36037/17, R. R. u. a. gg. Ungarn; siehe außerdem UNHCR, Stellungnahme der Arbeitsgruppe zu willkürlicher Inhaftierung vom 5.6.2020 – 22/2020 zu Saman Ahmed Hamad gg. Ungarn.

⁴³ Pauline Endres de Oliveira, Die Grenzen der Externalisierung, a. a. O. (Fn. 31), S. 3.

⁴⁴ Prüfung zu Asylverfahren in Drittstaaten. Sachstandsbericht der Bundesregierung, a. a. O. (Fn. 2).

⁴⁵ UNHCR, Global Trends Report 2023, abrufbar unter www.unhcr.org/global-trends-report-2023; siehe auch Destatis/Statistisches Bundesamt, Internationales: Weltweite Fluchtbewegungen auf einen Blick, abrufbar bei destatis.de unter »Themen/Länder und Regionen/Bevölkerung«; UNO Flüchtlingshilfe, Flüchtlingskrise Mittelmeer: Flucht nach Europa, abrufbar bei uno-fluechtlingshilfe.de unter »Mittelmeer«.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ EuGH, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N. S. u. a. gg. Großbritannien; EGMR, M. S. S. v. Belgium and Greece, Nr. 30696/09, Urteil vom 21.1.2011.

⁴⁸ Thomas Spijkerboer, Fact Check: Did the EU-Turkey Deal Bring Down the Number of Migrants and of Border Deaths?, abrufbar bei blogs.law.ox.ac.uk unter Border Criminologies Blog (28 September 2016); Madeline Gleeson/Natasha Yacoub, Cruel, costly and ineffective: The failure of offshore processing in Australia, Policy Brief 11, Sydney 2021, S. 6.

⁴⁹ Umfassend zu den Herausforderungen des GEAS und den entsprechenden Reformvorschlägen Pauline Endres de Oliveira, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Ein Kompromiss und seine Folgen, in: Achermann et al (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2023/2024, Bern 2024, S. 45–65.

⁵⁰ Madeline Gleeson/Natasha Yacoub, Cruel, costly and ineffective, a. a. O. (Fn. 48), S. 9.

⁵¹ Pauline Endres de Oliveira, Save Access to Asylum in Europe: Normative assessment of safe pathways to protection in the legal context of the European Union. Nomos 2024.



Grußwort

Prälatin Dr. Anne Gidion, Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

Verehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
meine Damen und Herren,

herzlich willkommen in der Französischen Friedrichstadtkirche zum zweiten Tag unseres nun schon 24. Berliner Flüchtlingschutzsymposiums. Wir sind versammelt in einer Flüchtlingskirche, Friederike Krippner hat es gestern gesagt. Gebaut vor über 300 Jahren für Glaubensflüchtlinge aus Frankreich. Deshalb heißt sie Französische Friedrichstadtkirche und ihr Turm, der später hinzugefügt wurde, Französischer Dom.

Noch heute finden in dieser Kirche französischsprachige Gottesdienste statt. Auch deutschsprachige, aber immer noch Gottesdienste auch in französischer Sprache. Warum erzähle ich das?

Gerade in diesen Zeiten braucht es das: Erinnerung an Gelingen. Gelingen in einem guten Neben- und Miteinander in unterschiedlichen Sprachen. Das ist möglich. Diese Kirche steht dafür: für gelebte Toleranz, für Verständigung über Sprachgrenzen hinweg.

Es gibt hier bis heute eine französische Gemeinde. Glaube hat auch etwas mit Muttersprache zu tun. Mit einem Stück Heimat, das man bei aller Bereitschaft zur Integration nicht so schnell aufgibt. Und auch nicht so schnell aufgeben sollte. Die Französische Friedrichstadtkirche steht für die Erkenntnis, dass Integration nicht Assimilation bedeutet. Die Mehrheitsgesellschaft im Berlin des frühen 18. Jahrhunderts bestand aus deutschsprachigen Lutheranern. In der Französischen Friedrichstadtkirche versammelten sich Menschen, die nicht nur fremdsprachig, sondern auch Calvinisten waren, also einer anderen Konfession angehörten.

Ich betone das noch einmal ausdrücklich: Es ist keine Nebensächlichkeit, dass unser Flüchtlingschutzsymposium gerade hier stattfindet. Ich sehe drei Botschaften, die von dem Ort ausgehen, an dem wir uns gerade befinden:

Erstens die Botschaft der guten Vielfalt – ich habe es schon gesagt. Frei und gleich – in vielen Formen im Glauben, im Leben, im Lieben. (»Frei und

gleich« heißt die Kampagne der EKD für mehr Vielfalt und Grundrechte für alle.)

Zweitens die Botschaft: Kirche und Flüchtlingschutz haben viel miteinander zu tun. Damals und heute. Sie hier alle wissen das – Kirchen setzen sich auf jeder Ebene für Geflüchtete ein, in Gemeinden, in Beratungsstellen, in der Seenotrettung. Für Menschen – weil sie Menschen sind. Ohne zu fragen, ob sie Christinnen und Christen sind. Manche werden es in dieser Zeit. Anderen ist ein anderer Glaube Halt für unterwegs.

Die Bibel ist voller Fluchtgeschichten – auch deshalb ist uns Kirchen Flüchtlingschutz so wichtig. Moses flieht mit seinem Volk vor dem Pharao aus Ägypten. Der Herrscher Herodes lässt das kleine Kind Jesus verfolgen. Frühe Christinnen und Christen waren verfolgt und sind es an vielen Orten heute – auch dazu gibt es hier in dieser Kirche immer wieder Gespräche.

Flüchtlingschutz muss sich im Konkreten zeigen. Deshalb vertreten wir als evangelische Kirche auch ganz konkrete Positionen zur Flüchtlingspolitik. Wir tun dies sehr oft gemeinsam mit der katholischen Kirche und auch mit vielen anderen Partnern, von den etliche hier vertreten sind.

Zu diesen konkreten Positionen gehört unsere Forderung: Das individuelle Recht auf Asyl muss erhalten bleiben! Darum ist für uns der Titel des diesjährigen Symposiums – Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl? – eine so wichtige Frage.

Weil sich Flüchtlingschutz im Konkreten bewährt, sind wir als Kirche auch in der Abschiebebeobachtung aktiv. Wir treten dafür ein, dass die Abschiebebeobachtung gesetzlich verankert wird. Deutschland ist hierzu nach EU-Recht verpflichtet. Wer in diesen Zeiten immer wieder mit Abschiebungen als Mittel der Wahl kommt – auch mit Abschiebungen in Bürgerkriegsländer – weckt, wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter Peter Müller es letzte Woche geschrieben hat »nicht erfüllbare Erwartungen«. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt! Ein Ausspielen der inneren Sicherheitsinteressen gegenüber dem Schutzinteresse von Menschen zielt ins Leere. Das bedeutet ja gerade nicht, auch das

hat Peter Müller betont, dass deutsches Strafrecht nicht angewendet werden kann und muss.

Auch auf europäischer Ebene ist es wichtig, dass die Kirchen und andere humanitäre Organisationen ein wachsames Auge darauf richten, was die EU und die Mitgliedstaaten tun. Der Monitoring-Mechanismus, den der EU-Migrationspakt vorsieht, muss finanziell, strukturell und personell gut ausgestattet sein.

Meine Damen und Herren, neben der Vielfalt und dem kirchlichen Engagement beim Flüchtlingschutz sendet der Ort, an dem wir uns befinden, noch eine dritte Botschaft aus:

Kirche soll immer ein Ort sein, an dem Versöhnung, ruhige, sachliche Gespräch und ein Ausgleich über Trennendes hinweg möglich sind. Auch dazu soll unser Symposium dienen. Natürlich soll hier leidenschaftlich und engagiert diskutiert und gestritten werden, denn Flüchtlingschutz verlangt Leidenschaft und Engagement!

Aber Populismus und Extremismus gehören hier nicht hin. Wir setzen uns dafür ein, dass die Themen Migration und Asyl unsere Gesellschaft nicht weiter spalten. Mit der neuen Initiative #VerständigungsOrte setzen sich Kirche und Dia-

konie für gute Ort ein, Tische, an denen gestritten, und Streit ausgehalten wird.

Bei aller Leidenschaft und allem Engagement dürfen wir aber nicht vergessen, dass unser Austausch dazu dient, auch Positionen näher kennenzulernen, die man nicht spontan teilt.

In diesem Sinne danke ich Ihnen allen, die Sie hier – hoffentlich mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich – freundlich-bohrende Fragen stellen und freundlich-bohrend antworten. Ich danke allen, die vom Podium aus die Diskussion befördern, Impulse geben und Foren gestaltet haben. Und natürlich all denen, die durch monatelange Organisation im Vorfeld unser Symposium auf die Beine gestellt haben.

In diesem Sinne: Wir sind in dieser Kirche radikal und tief überzeugt »Team Hoffnung«. Hinter jeder Zahl ein Mensch. Von Gott geliebt. Mit radikaler Würde und Einzigartigkeit ausgestattet. Frei und gleich. Wir und Sie hier alle auch und alle, für die wir uns einsetzen.

Ich wünsche Ihnen also einen klärenden, diskursfreudigen, streitbaren, erkenntnisreichen zweiten Symposiumstag – und zugleich Stärkung und Ermutigung für die eigene Arbeit vor Ort. 

Flüchtlingsschutz verteidigen, Demokratie stärken

Reem Alabali-Radovan, Staatsministerin für Migration, Flüchtlinge und Integration

Meine Damen und Herren,

sehr gerne bin ich heute bei Ihnen und auch dieses Mal beim Flüchtlingssymposium dabei.

Herzlichen Dank für die Einladung!

■ Den Flüchtlingsschutz verteidigen, die Demokratie stärken. Dazu soll ich heute sprechen.

Da ist so viel zu sagen, in diesen Zeiten und nach den Europa- und Kommunal-Wahlen.

Da bin ich richtig wütend, wenn ich täglich, höre und lese, was jetzt zu tun sei: damit niemand mehr reinkommt, damit die Festung Europa steht, damit Flüchtlingsschutz noch zeitgemäß sei.

Und manchmal fehlen mir schlicht die Worte, wenn Menschen auf der Flucht nur noch Masse, Belastung, Kapazitäten und DIE anderen sind.

■ Es sind harte Zeiten für den Flüchtlingsschutz.

Der Wind hat sich noch einmal stärker gedreht.

Es ist mehr ins Rutschen geraten.

Und auch nach den Europa- und Kommunalwahlen geht er weiter, der Wettlauf um die härteste asylpolitische Forderung:

Ruanda-Modell, GFK-Schutz schleifen, subsidiären Schutz abschaffen, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ins Asylbewerberleistungsgesetz.

Das wird auch aus demokratischen Parteien gefordert.

■ Wer jetzt Ressentiments schürt, die Axt an den internationalen Flüchtlingsschutz legt oder über Sozialtourismus schwadroniert, der hat vermutlich noch nie eine Erstaufnahme-Einrichtung von innen gesehen; der hat nicht mit den Menschen dort gesprochen; der hat noch nie von 460 Euro im Monat abzüglich Sachleistungen gelebt.

■ Herzliche Einladung, das einmal zu tun, danach sieht man die Welt, das Asylbewerberleistungsgesetz, die Bezahlkarte, den Zahnarzt-Termin mit anderen Augen.

Wenn wir heute zusammenkommen, dann fehlen uns aber nicht die Worte. Ich sage klar und deutlich: Deutschland steht zum Flüchtlingsschutz.

Wir bieten Menschen Schutz und Perspektive nach der Flucht, aus Syrien, aus Afghanistan, aus der Ukraine.

Wir setzen weiter auf Integration von Anfang an – auch für Asylsuchende.

Integrationskurse, Migrationsberatung, Arbeitsmarkt-Zugang, Chancen-Aufenthalt, weniger Beschäftigungsverbote – das alles waren Fremdworte, viel zu lange. Aber dass es das heute gibt, dass wir es heute besser machen, das ist auch Ihr Verdienst, liebe Engagierte aus den NGOs, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, ob in Haupt- und Ehrenamt!

Sie stehen solidarisch an der Seite der Menschen.

Sie verteidigen internationales Flüchtlingsrecht.

Und dafür danke ich Ihnen von Herzen!

■ Selbstverständlich ist noch viel zu tun, keine Frage. Ich möchte hier zehn Punkte nennen.

Es sind keine zehn Gebote, obwohl wir heute in sakralen Räumen zusammenkommen; aber zehn Ansagen, die in der öffentlichen Debatte viel zu oft fehlen, die alle hören müssen, über die wir gleich gerne diskutieren können.

■ Erstens: Das Recht auf Asyl und der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind und bleiben elementar. Das wird nicht angetastet, da gibt es keinen Rabatt, da wird auch nicht der subsidiäre Schutz geschwächt. Punkt.

■ Zweitens: Die GEAS-Reform ist beschlossen, sie wird zügig und sorgsam in nationales Recht umgesetzt.

Alleingänge wie Italien das mit Albanien versucht oder Asyl-Verfahren nur in Drittstaaten – das ist nicht GEAS. Europa muss Schutzsuchenden in allen 27 Staaten Schutz gewähren. Selbstverständlich auch an den Außengrenzen und endlich mit verlässlichem, solidarischem Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten.

■ **Drittens:** Familien mit Kindern und andere vulnerable Gruppen brauchen mehr, nicht weniger Schutz. Deutschland hat in Brüssel dafür bei der GEAS-Reform gekämpft, Stichwort Außen-grenz-Verfahren. Aber wir sind da, so ehrlich muss man sein, in der EU isoliert gewesen. Jetzt muss sichergestellt werden, dass nationale Regelungen wie unser Familienasyl oder der Schutz für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge nach SGB VIII gewahrt bleiben können.

■ **Viertens:** Die EU-Kommission muss liefern und geltendes EU-Recht überall durchsetzen.

Das war in den vergangenen zehn Jahren nicht der Fall. Ungarn wurde gerade vom EuGH verurteilt und muss teuer dafür bezahlen. Ebenso müssen Griechenland oder Italien für eine gute Aufnahme und Unterbringung sorgen – für Schutzberechtigte, für Asylsuchende.

■ **Fünftens:** Bei uns in Deutschland müssen wir den Fokus wieder finden.

Ich werde manchmal gefragt, wie aus der Willkommenskultur eine Rückführungskultur geworden ist.

Bei uns wird in den öffentlichen Debatten immer auf Abschieben und Rückführen abgestellt. Ja, auch Rückkehr und Rückführung gehören zum Asylrecht dazu. Und bei schweren Straftätern oder Gefährden fällt das Verständnis schwer, warum diese Leute noch im Land sind.

Aber klar ist: Es gibt viel weniger vollziehbar Ausreisepflichtige oder Geduldete als Schutzberechtigte. Und wegen des Chancen-Aufenthaltsrechts – auch so etwas gab es noch nie, es ist ein Erfolg – gibt es weniger Menschen mit Duldung.

Darum müssen wir noch konsequenter auf Integration von Anfang setzen, den Fokus auf faire Perspektiven setzen, auf Zusammenhalt, auf Menschlichkeit.

■ **Sechstens:** Die Beschäftigungsverbote für Asylsuchende und Geduldete müssen weiter fallen. Wir müssen da noch mehr schaffen.

Viele Regeln gehen an der Realität vorbei, stehen der Integration im Weg und lange Aufenthaltszeiten in Aufnahmeeinrichtungen bedeuten oft ein faktisches Beschäftigungsverbot.

Es ist gut, dass wir das erleichtert haben. Dass Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen schon nach 6 statt 9 Monaten arbeiten dürfen.

In diesem Sinne muss es aber weitergehen.

Das wollen übrigens nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Bevölkerung. Das zeigen alle Umfragen und Studien, das zeigt auch die Fokusgruppenbefragung, die ich jetzt gerade habe durchführen lassen.

■ **Siebtens:** Wir müssen überall schneller werden.

Da sind auch Bund und Länder gefragt.

Aktuell sind mehr als 230.000 Asylverfahren beim BAMF anhängig – ein beunruhigender Schwebezustand für die Betroffenen. Auch meine Eltern haben damals täglich gebangt, gehofft, gewartet.

Es ist wichtig, dass Entscheidungen – und gerade solche, die sich massiv auf das Leben der Betroffenen auswirken – so zügig und so gründlich wie möglich getroffen werden. Derzeit dauert das behördliche Asylverfahren im Schnitt 8 Monate. Da wollen wir auf höchstens 6 Monate runter, besser wären 3 Monate [MPK-Beschluss 11/2023: 6 Monate, 3 Monate bei HKL mit Anerkennung unter 5 %].

Und die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten dauern unterschiedlich lange im Deutschlandvergleich.

Hier müssen die Bundesländer liefern.

■ **Achtens:** Es fliehen und kommen Menschen.

Sie haben Bedürfnisse, Träume, Wünsche. Sie wollen sich einbringen, arbeiten, selbst für die Familie und sich sorgen, eine Perspektive finden. Das muss möglich sein. Das Chancen-Aufenthaltsrecht für Menschen mit Duldung zeigt, wie es gehen kann.

Knapp 70.000 Menschen nutzen dieses Recht schon, bauen sich mit Arbeit oder Ausbildung eine Brücke nach Paragraph 25 a oder b Aufenthaltsgesetz.

Als ich das letzte Mal beim Symposium war, gab es diese Möglichkeit noch nicht. Das zeigt: Wir können einen Unterschied machen.

Und ich arbeite weiter dafür, dass uns das auch an anderen Stellen gelingt, auch wenn der Wind in den öffentlichen Debatten von vorne kommt.

■ Neuntens: Viele Menschen bringen sich richtig gut ein, Schluss mit den schäbigen Märchen über Sozialtourismus.

Wer weiß, dass heute schon 670.000 Menschen aus Asyl-Hauptherkunftsländern in Arbeit sind, die allermeisten sozialversicherungspflichtig beschäftigt? Sie zahlen Steuern und Sozialabgaben, sie fahren Bus oder Bahn, arbeiten im Supermarkt, pflegen unsere Angehörigen.

Da legen wir jetzt mit dem Job-Turbo nach, damit die Erwerbsquoten weiter steigen, besonders auch von Frauen, auch aus der Ukraine.

Ich flankiere das mit meinen Projekten für digitale, mehrsprachige Beratung, direkt auf dem Smartphone, mit Millionen Reichweite in sozialen Medien für Frauen und Männer mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte. Alle sollen wissen, wie das Leben und Arbeiten in unserem Land bestmöglich gelingt, wer helfen kann, wer im Jobcenter für mich da ist.

■ Zehnter und letzter Punkt, den ich auch heute ansprechen muss: Die größte Gefahr für unser friedliches Miteinander und unsere Demokratie kommt von Rechtsaußen.

Das hat der Verfassungsschutzbericht letzte Woche bestätigt.

Das beweisen die Zahlen vom Bundeskriminalamt zur politisch motivierten Kriminalität in unserem Land.

■ Alle 18 Minuten gibt es eine Straftat von rechts – ein trauriger Rekordwert, der Wendepunkt sein muss.

Der Hass trifft immer wieder auch Geflüchtete und ihre Unterkünfte. Wir müssen klar und deutlich sagen:

Bis hierhin und nicht weiter. Wir müssen jetzt gesellschaftliche Klimaschützer*innen sein, wir alle müssen Antirassist*innen sein.

■ Der Kampf gegen Hass und Hetze, gegen Rechtsextremismus und Rassismus, der beginnt im Kleinen; der beginnt mit dem Stopp-Signal, das jede*r von uns setzen muss – beim rassistischen Witz, beim ausländerfeindlichen Gegröle im Club, beim Spruch in der Bahn.

■ Und der Staat muss das unterstützen: mit Prävention, mit Bildungsarbeit und mit der Schutzpflicht gegenüber allen Bürger*innen und Geflüchteten.

Ich baue jetzt ein deutschlandweites Beratungs- und Anlaufstellen auf. Dort können alle, die Rassismus erfahren, schnelle Unterstützung bekommen.

Von Berater*innen aus Communities, die selber wissen, was Rassismus heißt. Wir sind an 32 Standorten aktiv, in Ost und West.

■ Wenn wir heute also zusammenkommen, dann fehlen uns nicht die Worte und dafür danke ich Ihnen sehr:

Sie setzen sich für Menschenrechte und Geflüchtete ein;

Sie stärken das Resettlement-Programm Neustart;

Sie treten der Politik in Bund und Ländern, auch mir, auf die Füße, wann immer das geboten ist;

Sie schreiben der IMK und der MPK einen offenen Brief zum Weltflüchtlingstag und kämpfen an 365 Tagen im Jahr für den Flüchtlingsschutz und unsere Demokratie.

Vielen Dank!



Jahrgang 2024

9/24 – **Holocaust-Gedenktag / Kirchentags-Sonntag:**
Predigt von DEKT-Präsidentin Anja Siegesmund, Hannover, 2. Februar 2024 / **Ökumenischer Tag der Schöpfung:** Prof. Dr. Wolfgang Lucht

24 Seiten / 3,60 €

10-11/24 – **Christlicher Antisemitismus: Ursachen – Einsichten – Konsequenzen** (Tagung der Evangelischen Tutzing, 23. bis 25. Oktober 2023)

88 Seiten / 6,80 €

12/24 – **One Body, One Spirit, One Hope/ Ein Körper, Ein Geist, Eine Hoffnung** (13. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (LWB), Krakau, 13. bis 19. September 2023) – 68 Seiten / 5,60 €

13/24 – **Ökumenischer Lagebericht 2023 des Konfessionskundlichen Instituts** (Kollegium des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes, Arbeitswerk der EKD, Bensheim) – 64 Seiten / 5,60 €

14/24 – **16. LutherKonferenz der Internationalen Martin Luther Stiftung und Verleihung der LutherRose**, Lutherstadt Wittenberg, 11. November 2023 – 40 Seiten / 4,30 €

15/24 – **Inventur. Schulbücher jüdisch-christlich bedenken** (Tagung Berlin, 13. bis 14. November 2023) 56 Seiten / 5,30 €

16-17/24 – **Die Welt nicht akzeptieren, wie sie ist – Dorothee Sölle zum 20. Todestag** (Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing, 10. bis 12. November 2023) – 88 Seiten / 6,80 €

18/24 – **Kirchliche Stellungnahmen zu Rechtsextremismus und AfD** – 40 Seiten / 4,30 €

19/24 – **Kirche & Diakonie in der Zeitenwende #aus Liebe genauer hinschauen** (Tagung der Ev. Akademie Tutzing in Kooperation mit der Diakonie Deutschland, Tutzing, 2. bis 3. November 2023) 48 Seiten / 4,80 €

20/24 – **»Friede diesem Haus«** – Wort der deutschen Bischöfe (Zusammenfassung und Statements von Bischof Dr. Georg Bätzing, Bischof Dr. Bertram Meier und Prof. i. R. Dr. Heinz-Günther Stobbe – Augsburg, 21. Februar 2024) / **Kirchliche Stimmen zum Wahljahr 2024** – 20 Seiten / 2,80 €

21/24 – **Russischer Imperialismus und zivilgesellschaftliche Solidarität** (Fünfter digitaler Studientag der Evangelischen Akademien zur Friedensethik, 23. Februar 2024) – 28 Seiten / 3,60 €

22/24 – **Digitaler als gedacht, aber noch viel zu tun** Ergebnisübersicht der 1. VRK/Macromedia-Studie »Digitalisierung im Raum der Kirchen« (DiRK) 48 Seiten / 4,80 €

23-24/24 – **Evangelische Publizistik – wohin?** (Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing in Kooperation mit dem Magazin *zeitzeichen*, der Universität Greifswald und dem Evangelischen Medienverband in Deutschland (EMVD), 28. Februar bis 1. März 2024) 80 Seiten / 6,10 €

25/24 – **75. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes** (Berlin, 23. Mai 2024) / **Interkulturelle Woche** (15. Mai 2024) / **Statements zu einem gemeinsamen Text der EKD und DBK** »Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene« (14. März 2024) – 28 Seiten / 3,60 €

26/24 – **103. Deutscher Katholikentag – ausgewählte Texte** (Erfurt, 29. Mai bis 2. Juni 2024) 36 Seiten / 4,30 €

27/24 – **Treibhausgas-Bilanzierungs-FAQ – Empfehlungen zur Berechnung der THG-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen** (Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft e.V. (FEST), Heidelberg) 28 Seiten / 3,60 €

28/24 – **EKD-Gedenkgottesdienst Nawalny**, Berlin, 4. Juni 2024 / **Gedenkfeier Lübcke**, Kassel, 2. Juni 2024 / **Theaterpredigt Kühnbaum-Schmidt**, Schwerin, 10. März 2024 / **Johannes Rehm: »Doch der Segen kommt von oben«**, Lauchhammer, 21. März 2024 24 Seiten / 3,60 €

29/24 – **Johannisempfang der EKD** (Berlin, 26. Juni 2024, Rede Kirsten Fehrs) / **Manifest »Kirchen sind Gemeingüter!«** (Mai 2024) / **Kundgebung »Zusammen für Demokratie, Vielfalt und Toleranz«** (Essen, 29. Juni 2024, Rede Anna-Nicole Heinrich) / **Predigt zur Fußball-Europameisterschaft** (Düsseldorf, 16. Juni 2024, Thorsten Latzel) – 24 Seiten / 3,60 €

30/24 – **Sport und Medien. Zwischen verliebter Nähe und kritischer Distanz** (6. Sportethischer Fachtag der EKD, Ev. Akademie Frankfurt, 19. März 2024) 36 Seiten / 4,30 €

31/24 – **Organspende – Initiativen zur Einführung der Widerspruchsregelung** (Beschluss des Bundesrates, 5. Juli 2024 / Rede NRW-Gesundheitsminister Laumann, 14. Juni 2024 / Gruppenantrag MdB Sabine Dittmar, Gitta Connemann et al., 21. Juni 2024) 32 Seiten / 4,30 €

32/24 – **Rechtserhaltende Gewalt nach der Zeitenwende – Die Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung** (Heidelberger Forum zur Friedensethik, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Konsultation vom 15. bis 16. April 2024) – 32 Seiten / 4,30 €

33/24 – **Asylverfahren in Drittstaaten** (Sachstandsbericht der Bundesregierung und Stellungnahmen von Sachverständigen, Berlin, Juni 2024) 68 Seiten / 5,60 €

34/24 – **Demokratie ist ein Marathon – Über den Umgang mit rechten Parteien im Osten Deutschlands** (Kongress der Ev. Akademien Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, Halle (Saale), 19. bis 20. April 2024) / **Stellungnahmen zur Demokratie** (Ev. Akademien in Ostdeutschland, Mai/Juni/Juli 2024) – 36 Seiten / 4,30 €

35/24 – »gefährlich und nur sehr schwer einzudämmen oder gar zu verhindern...« – **Evangelische Akademiearbeit aus Sicht der Stasi** (Vortrag von Pfr. i.R. Willi Stöhr im Rahmen einer Veranstaltung der Ev. Akademie Tutzing und ihres Freundeskreises, 13. März 2024) – 28 Seiten / 3,60 €

36/24 – **Verleihung des Karl-Barth-Preises der Union Evangelischer Kirchen (UEK) an Sándor Fazakas** (Frankfurt/Oder, 8. Juni 2024) / **Gemeinsame lutherisch-orthodoxe Erklärung zum Filioque** (Genf, 28. Mai / 30. Juli 2024) – 20 Seiten / 2,80 €

37/24 – **Koexistenz mit Despotie – Wie weiter mit Russland?** (Tagung der Ev. Akademie der Nordkirche, Hamburg, 14. Mai 2024) – 40 Seiten / 4,30 €

38/24 – **Hoffnung in bedrohten Zeiten – Christliche Beiträge zur Demokratie heute** (Texte der Evangelischen Akademie zu Berlin) – 28 Seiten / 3,60 €

39/24 – **Eröffnung des Turms der Garnisonkirche Potsdam** (Bundespräsident Steinmeier, 22. August 2024) / **Europäischer Holocaust-Gedenktag für Sinti und Roma** (Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau, 2. August 2024) / **Gott mit Genderstern?** Über den richtigen Umgang mit heiligen Namen (Melanie Köhlmoos, David Lauer) – 20 Seiten / 2,80 €

40/24 – **A Singing Communion. 500 Jahre Evangelisches Gesangbuch** (Tagung des Lutherischen Weltbundes in Kooperation mit dem Kulturbüros des Rates der EKD und der Ev. Wittenbergstiftung der EKD, Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt, Wittenberg, 27. bis 29. Juni 2024) – 48 Seiten / 4,80 €

41/24 – **Ökumene als Prozess** (Rede von Kirchenpräsident Volker Jung beim Sommerempfang des Konfes-

sionskundlichen Instituts, Bensheim, 30. August 2024) / **Erklärung zur Predigtgemeinschaft** (EKD und VEF, Berlin, 15. September 2024) / **Predigt DEKT-Generalsekretärin Kristin Jahn** (Uelzen, 15. September 2024) 20 Seiten / 2,80 €

42/24 – **Im Licht Christi – berufen zur Hoffnung** 9. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Hermannstadt/Sibiu, Rumänien, 27. August bis 2. September 2024 52 Seiten / 5,30 €

43/24 – **Tag der Deutschen Einheit** Predigten von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und Erzbischof Koch, Schwerin, 3. Oktober 2024 / **75 Jahre Deutscher Evangelischer Kirchentag** Texte vom Kirchentag in Greifswald, 21. September 2024 / **Eröffnung der Interkulturellen Woche** Geistliche Impulse von Bischof Ackermann und Präses Latzel, Saarbrücken, 21. September 2024 / **Jahresempfang des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer** Impulsvortrag von Landesbischof Kopp, Frankfurt/Main, 25. September 2024 24 Seiten / 3,60 €

44/24 – **Interreligiöser Gottesdienst in Erinnerung an den Überfall auf Israel** (Bischof Stäblein/Rabbiner Nachama/Bundespräsident Steinmeier, Berlin, 7. Oktober 2024) – **Gedenkveranstaltung zum fünften Jahrestag des Terroranschlags auf die Synagoge in Halle** (Bundespräsident Steinmeier/ Zentralratspräsident Schuster/Landesbischof Kramer, Halle (Saale), 9. Oktober 2024) – 20 Seiten / 2,80 €

45/24 – **Flüchtlingsschutz unter Druck. Wie verteidigen wir das Recht auf Asyl?** 24. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, 24. bis 25. Juni 2024 28 Seiten / 3,60 €

Der Informationsdienst **epd**-Dokumentation (ISSN 1619-5809) kann im Abonnement oder einzeln bezogen werden. Pro Jahr erscheinen mindestens 50 Ausgaben.

Bestellungen:
GEP gGmbH Leserservice
Postfach 1154
23600 Bad Schwartau
Tel.: 0451 4906-830
Fax: 0451 4906-950
E-Mail: gep-
leserservice@medienexpert.com
Internet: <http://www.epd.de>

Das Abonnement kostet monatlich 36,00 € inkl. Versand (mit Zugang zum digitalen Archiv: 41,90 €). E-Mail-Bezug im PDF-Format 33,25 €. Die Preise für Einzelbestellungen sind nach Umfang der Ausgabe und nach Anzahl der Exemplare gestaffelt.

Die Liste oben enthält den Preis eines Einzelexemplars; dazu kommt pro Auftrag eine Versandkostenpauschale (inkl. Porto) von 2,50 €.

epd-Dokumentation wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.